

Voir Note explicative
See Explanatory Note
Siehe Erläuterungen
GER

| |
|--|
| Numéro de dossier <i>File-number</i> <i>Beschwerdenummer</i> |
|--|

COUR EUROPÉENNE DES DROITS DE L'HOMME
EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS
EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE

Conseil de l'Europe - *Council of Europe* - *Europarat*
Strasbourg, France - *Frankreich*

REQUÊTE
APPLICATION
BESCHWERDE

présentée en application de l'article 34 de la Convention européenne des Droits de l'Homme,
ainsi que des articles 45 et 47 du Règlement de la Cour

*under Article 34 of the European Convention on Human Rights
and Rules 45 and 47 of the Rules of Court*

*gemäß Artikel 34 der Europäischen Menschenrechtskonvention
und Artikel 45 und 47 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs*

IMPORTANT: La présente requête est un document juridique et peut affecter vos droits et obligations
This application is a formal legal document and may affect your rights and obligations.
WICHTIG: *Dieses Formular ist eine Urkunde und kann für Ihre Rechte und Pflichten von Bedeutung sein.*

**I. LES PARTIES
THE PARTIES
DIE PARTEIEN**

**A. LE REQUÉRANT / LA REQUÉRANTE
THE APPLICANT**

DER BESCHWERDEFÜHRER / DIE BESCHWERDEFÜHRERIN

(Renseignements à fournir concernant le / la requérant(e) et son / sa représentant(e) éventuel(le))

(Fill in the following details of the applicant and the representative, if any)

(Angaben über den Beschwerdeführer / die Beschwerdeführerin und ggf. den Bevollmächtigten / die Bevollmächtigte)

MAXIMUM Industrie- und Gewerbeholding GmbH

1. Nom de famille 2. Prénom (s)
Surname / Familienname First name (s) / Vorname(n)
- Sexe: masculin / féminin Sex: male / female Geschlecht: männlich / weiblich
3. Nationalité 4. Profession
Nationality / Staatsangehörigkeit Occupation / Beruf
5. Date et lieu de naissance
Date and place of birth / Geburtsdatum und -ort
6. Domicile
Permanent address / Ständige Anschrift
7. Tel. N°
8. Adresse actuelle (si différente de 6.)
Present address (if different from 6.) / ggf. derzeitige Anschrift
9. Nom et prénom du / de la représentant(e)*
Name of representative / Name und Vorname des Bevollmächtigten / der Bevollmächtigten**
10. Profession du / de la représentant(e)
Occupation of representative / Beruf des Bevollmächtigten / der Bevollmächtigten
11. Adresse du / de la représentant(e)
Address of representative / Anschrift des Bevollmächtigten / der Bevollmächtigten
12. Tel. N° Fax N°

**B. LA HAUTE PARTIE CONTRACTANTE
THE HIGH CONTRACTING PARTY**

DIE HOHE VERTRAGSCHLIESSENDE PARTEI

(Indiquer ci-après le nom de l'Etat / des Etats contre le(s) quel(s) la requête est dirigée)

(Fill in the name of the State(s) against which the application is directed)

(Angabe des Staates / der Staaten, gegen den / die die Beschwerde gerichtet ist)

13. Bundesrepublik Deutschland

* Si le / la requérant(e) est représenté(e), joindre une procuration signée par le / la requérant(e) en faveur du / de la représentant(e).

A form of authority signed by the applicant should be submitted if a representative is appointed.

Wenn ein Bevollmächtigter / eine Bevollmächtigte bestellt ist, ist eine vom Beschwerdeführer / von der Beschwerdeführerin unterzeichnete Vollmacht beizufügen.

**II. EXPOSÉ DES FAITS
STATEMENT OF THE FACTS
DARLEGUNG DES SACHVERHALTES**

(Voir chapitre II de la note explicative)
(See Part II of the Explanatory Note)
(Siehe Abschnitt II der Erläuterungen)

14. Die Beschwerdeführerin hat im Rahmen der Privatisierung eines ehemals volkseigenen Betriebes der DDR nach der Wiedervereinigung Deutschlands am 27./28.04.1993 einen notariellen Kaufvertrag zur Übernahme von Teilen des Betriebsgrundstücks und Teilen des Inventars dieses Betriebes geschlossen. Bereits kurz nach der Übergabe der Kaufgegenstände kam es zwischen den Vertragsparteien zu rechtlichen Auseinandersetzungen über den Umfang eines Teils des Kaufgegenstandes. Der Ausgangsrechtsstreit wurde daher bereits in 1996 von der Beschwerdeführerin begonnen. Während des Rechtsstreits wurde die Beschwerdeführerin darauf hingewiesen, dass der notarielle Kaufvertrag wegen Verstoßes gegen zwingendes deutsches Beurkundungsrecht formnichtig ist. Die Beschwerdeführerin stützte daher die zunächst als Schadenersatz begehrten Ansprüche nunmehr auf Rückabwicklungsansprüche. Wegen der Vertragsnichtigkeit ist die Rückabwicklung geboten. Die Behandlung dieses Vertrages als nichtig, hätte für die Bundesrepublik Deutschland wegen zahlreicher weiterer Privatisierungsverträge, die in ähnlicher Weise wie der vorliegende beurkundet wurden, ggf. erhebliche Auswirkungen.
- Die Feststellung der Nichtigkeit wurde der Beschwerdeführerin aber von den nationalen Gerichten entgegen der eindeutigen Rechtslage versagt. Der Vertrag verstößt objektiv gegen zwingendes Beurkundungsrecht, da die zur Bestimmung des verkauften beweglichen Vermögens erforderlichen Inventarverzeichnisse, auf welche auch im Vertrag und in seinen Anlagen verwiesen wird, nicht mitbeurkundet wurden, was aber rechtlich eindeutig erforderlich war. Der Vertrag wurde aber von den erkennenden Gerichten des Ausgangsverfahrens stattdessen als wirksam behandelt und hierdurch der Beschwerdeführerin der ihr gebührende Anspruch aufgrund willkürlicher Entscheidungen versagt und sie dadurch in ihrem Recht auf ein faires Verfahren verletzt und ihr auch noch ein existenzbedrohender Schaden in Höhe von mehreren Millionen Euro nicht zuletzt wegen der entstandenen Verfahrenskosten zugefügt. Die nationalen Gerichte haben in ihren Entscheidungen sehenden Auges gegen zwingendes deutsches Gesetzesrecht verstoßen, um das für die Bundesrepublik Deutschland als verantwortlichem Träger der Privatisierung ungünstige Ergebnis der Nichtigkeit dieses und ggf. weiterer Privatisierungsverträge zu vermeiden. Das Ausgangsverfahren wurde vom Kammergericht Berlin in der Berufungsinstanz ergebnisorientiert und nicht anhand der eindeutigen Rechtslage entschieden und stellt sich daher als willkürlich dar.
- Die höchstrichterlichen Entscheidungen des Bundesgerichtshofs und des Bundesverfassungsgerichts, welche pauschal aus offensichtlich politischen Motiven die Auseinandersetzung mit dem Fall ablehnen, enthalten keinerlei sachliche Begründungen, die die Entscheidungen für die Beschwerdeführerin im Ansatz nachvollziehbar machen würden. Durch die Entscheidungen ist die Beschwerdeführerin in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedroht. Zu den Einzelheiten des Sachverhalts verweisen wir auf die anliegende Individualbeschwerdeschrift sowie deren Anlagen.

Si nécessaire, continuer sur une feuille séparée
Continue on a separate sheet if necessary
Wenn erforderlich, Beiblätter einfügen

**III. EXPOSÉ DE LA OU DES VIOLATION(S) DE LA CONVENTION ET / OU DES
PROTOCOLES ALLÉGUÉE(S), AINSI QUE DES ARGUMENTS À L'APPUI
STATEMENT OF ALLEGED VIOLATION(S) OF THE CONVENTION AND / OR
PROTOCOLS AND OF RELEVANT ARGUMENTS
ANGABE DER GELTEND GEMachten VERLETZUNG(EN) DER KONVENTION
UND/ODER ZUSATZPROTOKOLLE UND BEGRÜNDUNG DER BESCHWERDE**

(Voir chapitre III de la note explicative)
(See Part III of the Explanatory Note)
(Siehe Abschnitt III der Erläuterungen)

15.

Die Beschwerdefuehrerin sieht sich durch die angegriffenen Entscheidungen in ihrem Menschenrecht auf ein faires Verfahren aus Art. 6 Abs. 1 EMRK verletzt.

Zu den weiteren Einzelheiten verweisen wir auf die anliegende Individualbeschwerdeschrift.

Si nécessaire, continuer sur une feuille séparée
Continue on a separate sheet if necessary
Wenn erforderlich, Beiblätter einfügen

**IV. EXPOSÉ RELATIF AUX PRESCRIPTIONS DE L'ARTICLE 35 § 1 DE LA CONVENTION
STATEMENT RELATIVE TO ARTICLE 35 § 1 OF THE CONVENTION
ANGABEN ZU ARTIKEL 35 ABS. 1 DER KONVENTION**

(Voir chapitre IV de la note explicative. Donner pour chaque grief, et au besoin sur une feuille séparée, les renseignements demandés sous les points 16 à 18 ci-après)

(See Part IV of the Explanatory Note. If necessary, give the details mentioned below under points 16 to 18 on a separate sheet for each separate complaint)

(Siehe Abschnitt IV der Erläuterungen. Angaben gemäß Ziffern 16 bis 18 sind zu jedem einzelnen Beschwerdepunkt getrennt zu machen; wenn erforderlich ist ein Beiblatt zu benutzen)

16. **Décision interne définitive (date et nature de la décision, organe – judiciaire ou autre – l'ayant rendue)**
Final decision (date, court or authority and nature of decision)
Letzte innerstaatliche Entscheidung (Datum und Art der Entscheidung, Bezeichnung des Gerichts oder der Behörde)
- Beschluss des Bundesverfassungsgerichts ueber die Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde
Az.: 2 BvR 1631/09 vom 09. November 2010, zugestellt am 17. November 2010.
17. **Autres décisions (énumérées dans l'ordre chronologique en indiquant, pour chaque décision, sa date, sa nature et l'organe – judiciaire ou autre – l'ayant rendue)**
Other decisions (list in chronological order, giving date, court or authority and nature of decision for each of them)
Andere Entscheidungen (in zeitlicher Reihenfolge mit Angabe des Datums und der Art der Entscheidung und der Bezeichnung des Gerichts oder der Behörde)
- Urteil des Landgerichts Berlin vom 07.05.1996, Az. 9 O 369/95
Urteil des Kammergerichts Berlin vom 04.04.2008, Az.14 U 4939/96
Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 07.05.2009, Az. V ZR 92/08
(Zurueckweisung der Nichtzulassungsbeschwerde)
Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 02.07.2009, Az. V ZR 92/08
(Zurueckweisung der Anhoerungsruege)
18. **Dispos(i)ez-vous d'un recours que vous n'avez pas exercé? Si oui, lequel et pour quel motif n'a-t-il pas été exercé?**
Is there or was there any other appeal or other remedy available to you which you have not used? If so, explain why you have not used it.
Gab es oder gibt es ein Rechtsmittel, das der Beschwerdeführer / die Beschwerdeführerin nicht eingelegt hat? Wenn ja, welches Rechtsmittel wurde nicht eingelegt? Warum?

nein

Si nécessaire, continuer sur une feuille séparée
Continue on a separate sheet if necessary
Wenn erforderlich, Beiblätter einfügen

V. EXPOSÉ DE L'OBJET DE LA REQUÊTE
STATEMENT OF THE OBJECT OF THE APPLICATION
ANGABE DES BESCHWERDEGEGENSTANDES

(Voir chapitre V de la note explicative)
(See Part V of the Explanatory Note)
(Siehe Abschnitt V der Erläuterungen)

19. Die Beschwerdefuehrerin begehrt als juristische Personen des privaten Rechts Feststellung, dass sie durch die angegriffenen Entscheidungen der nationalen Gerichte in ihrem Recht auf ein faires Verfahren aus Art. 6 EMRK verletzt ist. Darueber hinaus begehrt die Beschwerdefuehrerin eine angemessene Entschaedigung fuer die durch die falschen Entscheidungen erlittenen Nachteile.

VI. AUTRES INSTANCES INTERNATIONALES TRAITANT OU AYANT TRAITÉ
L'AFFAIRE
STATEMENT CONCERNING OTHER INTERNATIONAL PROCEEDINGS
ANDERE INTERNATIONALE INSTANZEN, DIE MIT DIESER ANGELEGENHEIT
BEFASST SIND ODER WAREN

(Voir chapitre VI de la note explicative)
(See Part VI of the Explanatory Note)
(Siehe Abschnitt VI der Erläuterungen)

keine

20. Avez-vous soumis à une autre instance internationale d'enquête ou de règlement les griefs énoncés dans la présente requête? Si oui, fournir des indications détaillées à ce sujet.
Have you submitted the above complaints to any other procedure of international investigation or settlement? If so, give full details.
Sind die vorliegenden Beschwerdepunkte bereits einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Schlichtungsorgan vorgelegt worden? Wenn ja, sollten Sie ausführliche Angaben machen.

nein

VII. PIÈCES ANNEXÉES

**(PAS D'ORIGINAUX,
UNIQUEMENT DES COPIES ;
PRIÈRE DE N'UTILISER NI AGRAFE,
NI ADHÉSIF, NI LIEN D'AUCUNE SORTE)**

LIST OF DOCUMENTS

**(NO ORIGINAL DOCUMENTS,
ONLY PHOTOCOPIES,
DO NOT STAPLE, TAPE OR BIND DOCUMENTS)**

BEIGEFÜGTE UNTERLAGEN

**(KEINE ORIGINALE,
NUR KOPIEN ;
DIE DOKUMENTE BITTE NICHT HEFTEN,
KLEBEN ODER BINDEN)**

(Voir chapitre VII de la note explicative. Joindre copie de toutes les décisions mentionnées sous ch. IV et VI ci-dessus. Se procurer, au besoin, les copies nécessaires, et, en cas d'impossibilité, expliquer pourquoi celles-ci ne peuvent pas être obtenues. Ces documents ne vous seront pas retournés.)

(See Part VII of the Explanatory Note. Include copies of all decisions referred to in Parts IV and VI above. If you do not have copies, you should obtain them. If you cannot obtain them, explain why not. No documents will be returned to you.)

(Siehe Abschnitt VII der Erläuterungen. Kopien aller unter Ziffern IV und VI genannten Entscheidungen sind beizufügen. Es obliegt dem Beschwerdeführer / der Beschwerdeführerin, die Kopien zu beschaffen oder die Hinderungsgründe anzugeben. Unterlagen werden Ihnen nicht zurückgesandt.)

21. a)..... Originalvollmacht der MAXIMUM Industrie- und Gewerbeholding GmbH
- b)..... Individualbeschwerdeschrift nebst darin bezeichneten Anlagen
- c).....

**VII. DÉCLARATION ET SIGNATURE
DECLARATION AND SIGNATURE
ERKLÄRUNG UND UNTERSCHRIFT**

(Voir chapitre VIII de la note explicative)
(See Part VIII of the Explanatory Note)
(Siehe Abschnitt VIII der Erläuterungen)

Je déclare en toute conscience et loyauté que les renseignements qui figurent sur la présente formule de requête sont exacts.

I hereby declare that, to the best of my knowledge and belief, the information I have given in the present application form is correct.

Ich erkläre nach bestem Wissen und Gewissen, dass die von mir im vorliegenden Beschwerdeformular gemachten Angaben richtig sind.

Lieu / Place / Ort Lindau (Bodensee)
Date / Date / Datum 16.05.2011



(Signature du / de la requérant(e) ou du / de la représentant(e))
(Signature of the applicant or of the representative)
(Unterschrift des Beschwerdeführers / der Beschwerdeführerin
oder des Bevollmächtigten / der Bevollmächtigten)

Rechtsanwälte

Dr. Silke Wenk
Dr. Joachim Huth

Dr. Wenk & Dr. Huth · Bäuerlinshalde 6 · 88131 Lindau (B)

per Telefax vorab

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
-Europarat-
67075 Strasbourg CEDEX
FRANCE

Rechtsanwälte

Dr. Silke Wenk
Dr. Joachim Huth
Bäuerlinshalde 6
88131 Lindau (Bodensee)
Tel.: (0 83 82) 26 06 8 0
Fax: (0 83 82) 26 06 8 25
Mail: wenk@kanzlei-drwenk.de

16.05.2011
Wk/le
Az.: 00057/11

MAXIMUM Industrie- u. Gewerbeholding GmbH ./. Bundesrepublik Deutschland

INDIVIDUALBESCHWERDE

der Fa. **Maximum Industrie und Gewerbeholding GmbH**

Württembergische Allee 4, 50858 Köln

gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Michael Wolf

Beschwerdeführerin

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Silke Wenk und Dr. Joachim Huth,
Bäuerlinshalde 6, 88131 Lindau (Bodensee)

gegen

1. den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 09.11.2010, Az. 2 BVR 1631/09, zugestellt am 17.11.2010 (**Anlage 1**),
2. den Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 02.07.2009, Az. V ZR 92/08 (**Anlage 2**),
3. den Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 07.05.2009, Az. V ZR 92/08 (**Anlage 3**)
4. das Urteil des Kammergerichts Berlin vom 04.04.2008, Az. 14 U 4939/96 (**Anlage 4**)

5. das Urteil des Landgerichts Berlin vom 07.05.1996, Az. 9 O 369/95 (**Anlage 5**)

wegen: Nichtigkeit eines notariell beurkundeten Vertrages, Rückabwicklungsanspruch,
Beurkundungsgesetz der Bundesrepublik Deutschland

verletztes Recht: Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK

Namens und in Vollmacht sowie unter Vorlage einer auf uns lautenden Originalvollmacht und eines beglaubigten aktuellen Handelsregisterauszugs der Beschwerdeführerin legen wir hiermit gegen die vorgenannten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts der Bundesrepublik Deutschland, des Bundesgerichtshofs der Bundesrepublik Deutschland sowie des Kammergerichts Berlin und des Landgerichts Berlin Individualbeschwerde gegen den Hohen Vertragsstaat Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 34 EMRK ein.

Wir beantragen:

I. Es wird festgestellt, dass die Beschwerdeführerin durch die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts der Bundesrepublik Deutschland vom 09.11.2010 zu Az. 2 BVR 1631/09, des Bundesgerichtshofs der Bundesrepublik Deutschland 07.05.2009 sowie vom 02.07.2009 zu Az. V ZR 92/08, des Kammergerichts Berlin vom 04.04.2008 zu Az.14 U 4939/96 sowie des Landgerichts Berlin vom 07.05.1996 zu Az. 9 O 369/95 in ihrem Recht auf ein faires Verfahren aus Artikel 6 Absatz 1 EMRK verletzt ist.

II. Der Beschwerdeführerin wird eine gerechte Entschädigung zugesprochen.

I. Sachverhalt

1) Vorbemerkung

Die Beschwerdeführerin hat im Jahr 1993 von der Maschinenbau Babelsberg GmbH, die nach der deutschen Wiedervereinigung Rechtsnachfolgerin des ehemals volkseigenen Betriebes der DDR „VEB Lokomotivbau Karl Marx Babelsberg“ wurde, im Rahmen der Privatisierung unter Beteiligung der Treuhandanstalt als Bundesanstalt des öffentlichen Rechts gemäß notariell beurkundeten Kaufvertrages vom 27./28.04.1993 des Notars Detlev Stoecker mit dem Amtssitz in Berlin, welchen wir in beglaubigter Abschrift übergeben (**Anlage 6**), ca. 1/3 des Firmengeländes in Potsdam/Babelsberg sowie einen Teil des Inventars der Maschinenbau Babelsberg GmbH gekauft.

Die Treuhandanstalt wurde gemäß § 1 der Treuhandumbenennungsverordnung vom 20.12.1994 in Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben umbenannt. Sie ist eine bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts unter der Fach- und Rechtsaufsicht des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) und Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie.

Die Maschinenbau Babelsberg GmbH war nach der Wiedervereinigung Deutschlands als Rechtsnachfolgerin aus dem früheren volkseigenen Betrieb der DDR „VEB Lokomotivbau Karl-Marx-Babelsberg“ hervorgegangen. Alleingesellschafter der Maschinenbau Babelsberg GmbH war die Treuhandanstalt –später: Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben-. Die Treuhandanstalt war gemäß § 2 Vermögensgesetz Verfügungsberechtigte über den Grundbesitz der Maschinenbau Babelsberg GmbH und daher deren Erklärungen im notariellen Kaufvertrag des Notars [REDACTED] mit dem Amtssitz in Berlin UR-Nr. S 96/1993 (Anlage 6) beigetreten.

Im Rahmen der Privatisierung des Betriebes wurde ca. 1/3 des Betriebsgrundstücks in Potsdam/Babelsberg und Teile des Anlage- und Vorratsvermögens der Maschinenbau Babelsberg GmbH an die Beschwerdeführerin veräußert.

In dem der Veräußerung zu Grunde liegenden notariell beurkundeten Kaufvertrag (Anlage 6) ist die Beschwerdeführerin umfangreiche Leistungspflichten gegenüber der Maschinenbau Babelsberg GmbH und der Treuhandanstalt (nachfolgend auch gemeinsam: die Verkäuferseite) eingegangen.

Die wesentlichen Pflichten der Beschwerdeführerin, die sich aus dem Vertrag ergeben, sind nachfolgend kurz dargestellt.

Neben der Kaufpreiszahlungsverpflichtung von DM 22.590.000,00 aus § 4 des Vertrages hat sich die Beschwerdeführerin in § 14 und § 16 des Vertrages verpflichtet, mindestens 300 Arbeitnehmer des Verkäufers zu beschäftigen und diese Arbeitsplätze mindestens bis 31.12.1996 besetzt zu halten. Darüber hinaus ist die Beschwerdeführerin in § 15 des Vertrages die Verpflichtung eingegangen, bis spätestens zum 31.12.1999 mindestens insgesamt DM 150 Millionen zu investieren.

Die Beschwerdeführerin ist diesen Pflichten in dem fälschlichen Glauben, dass einerseits der Vertrag wirksam sei und sich andererseits der Vertragspartner vertragskonform verhalte, vollumfänglich nachgekommen. Die Höhe dieser Beträge zeigt bereits die immense Bedeutung der Angelegenheit für die Existenz der Beschwerdeführerin.

Das an die Beschwerdeführerin zu verkaufende Inventar war in zwei Inventarverzeichnissen (Inventarverzeichnis Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.1991 bis 31.12.1991 Blatt 33 bis 259 (**Anlage 7**) und Inventarverzeichnis der Inventur per 31.03.1993, Blatt 1 bis 119 (**Anlage 8**)) der Maschinenbau Babelsberg GmbH enthalten. Einzelpositionen hieraus, die nicht an die Beschwerdeführerin verkauft werden sollten, waren zahlreich in den Inventarverzeichnissen gestrichen worden.

Diese Inventarverzeichnisse wurden bei der Beurkundung des notariellen Kaufvertrages vom Notar, was in dem Ausgangsverfahren unstrittig wurde, weder verlesen, noch wurden sie mit der Kaufvertragsurkunde verbunden. Nach dem für den Beurkundungszeitpunkt maßgeblichen Beurkundungsgesetz der Bundesrepublik Deutschland wäre die Verlesung der Inventarverzeichnisse und die Verbindung derselben mit der Urkunde aber zwingend erforderlich gewesen, um einen wirksamen Vertrag zu errichten.

Da dies aber von dem beurkundenden Notar unterlassen wurde, ist der Vertrag wegen Verstoßes gegen zwingendes deutsches Beurkundungsrecht nichtig. Die Beurteilung der Frage der Nichtigkeit, die aufgrund des eindeutigen Verstoßes des Notars gegen zwingendes Beurkundungsrecht nur dahingehend beantwortet werden kann, dass der Vertrag eindeutig nichtig ist, war maßgeblicher Gegenstand des Ausgangsverfahrens. Entgegen der insoweit eindeutigen Rechtslage, die wir im Folgenden noch ausführlich erläutern werden, haben die Gerichte des Ausgangsverfahrens nicht die Nichtigkeit des Vertrages festgestellt, sondern dessen Wirksamkeit und damit der Beschwerdeführerin, der die Nichtigkeit des Vertrages im Prozess günstig gewesen wäre, erheblichen Schaden zugefügt.

Die Beschwerdeführerin hatte ihre Ansprüche gegenüber der Verkäuferseite in erster Linie auf die sich aus der Nichtigkeit des Vertrages ergebenden Rückabwicklungsansprüche gestützt, die ihr mit der falschen Behandlung des Vertrages als wirksam entgegen der eindeutigen Rechtslage verwehrt wurden.

Die Beschwerdeführerin ist durch die angegriffenen Entscheidungen massiv in ihrer Existenz bedroht, nachdem hierdurch die wesentlichen Vermögenswerte der Beschwerdeführerin vernichtet wurden und sie ist, da sich die Entscheidungen für die Beschwerdeführerin als willkürlich darstellen, in ihrem Menschenrecht aus Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK verletzt.

Die Feststellung der Nichtigkeit des verfahrensgegenständlichen Vertrages hätte gegebenenfalls erhebliche Auswirkungen auf eine Vielzahl weiterer Privatisierungsverträge ehemaliger DDR-Unternehmen gehabt. Denn in selber nichtiger Weise sind zu damaliger Zeit zahlreiche andere Privatisierungsverträge unter Beteiligung der Treuhandanstalt beurkundet worden.

Die Beschwerdeführerin geht daher davon aus, dass die angegriffenen Entscheidungen aufgrund politischer Motivation in der vorliegenden Weise ausgefallen sind, um das für die Bundesrepublik Deutschland ungünstige Ergebnis der Nichtigkeit zahlreicher Privatisierungsverträge zu vermeiden. Staatlicherseits wurde offensichtlich befürchtet, dass bei der eigentlich gebotenen Feststellung der Nichtigkeit des Vertrages auch noch andere frühere DDR-Betriebe wieder in die Obhut der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben zurückgeführt werden müssten. Um dieses für die Bundesrepublik Deutschland als Rechtsträger der vertragsbeteiligten Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (vormals Treuhandanstalt), welche Alleingeschafterin der Maschinenbau Babelsberg GmbH war, ungünstige und politisch höchst unerwünschte Ergebnis zu vermeiden, wurde die von den Gerichten eigentlich von Amts wegen zu berücksichtigende Nichtigkeit des Vertrages unter Verstoß gegen zwingendes deutsches Beurkundungsrecht nicht festgestellt, die Klage der Beschwerdeführerin wurde überwiegend abgewiesen und auf Antrag der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben sowie der BSV Verwaltungsgesellschaft mbH wurde die rechtlich nicht haltbare Feststellung der Wirksamkeit des Kaufvertrages durch das Kammergericht Berlin mit Urteil vom 04.04.2008, Az. 14 U 4939/96 entschieden.

Dieses offenkundig falsche und die eindeutige Rechtslage ignorierende Urteil wurde auch nicht durch die höheren Instanzen, den Bundesgerichtshof und das Bundesverfassungsgericht, wie dies eigentlich zwingend geboten gewesen wäre, korrigiert.

Die angegriffenen Entscheidungen sind willkürlich und politisch motiviert. Sie belasten damit die Beschwerdeführerin in ihrem Recht auf ein faires Verfahren aus Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK.

2) Der wesentliche Gang des Ausgangsverfahrens

Bereits kurz nach der Übergabe des Kaufgegenstandes von der Verkäuferseite an die Beschwerdeführerin im Herbst 1993 kam es zu rechtlichen Auseinandersetzungen zwischen den Vertragsparteien, da an die Beschwerdeführerin von der Verkäuferseite verkauftes Inventar in der Zeit zwischen Kaufvertragsschluss und Übergabe des Vertragsgegenstandes von der Verkäuferseite vertragswidrig an Dritte veräußert worden war.

Die Beschwerdeführerin sah sich durch dieses Verhalten der Verkäuferseite geschädigt und hatte bereits in 1995 die Maschinenbau Babelsberg GmbH und die Treuhandanstalt vor dem Landgericht Berlin im Klagewege auf Schadenersatz in Höhe von DM 5.152.500,00 sowie zur Auskunftserteilung darüber, welche Gegenstände zwischen Kaufvertragsschluss und Übergabe veräußert wurden, mit Klageschrift vom 21.07.1995 (**Anlage 9**) in Anspruch genommen. Es ist dies auch bereits eine Folge des unwirksamen Vertrages, dass gerade zwischen den Parteien nicht eindeutig klar und bestimmbar war, welche konkreten Gegenstände veräußert waren und welche nicht.

Das Verfahren wurde beim Landgericht Berlin zum Az. 9 O 369/95 geführt und mit Endurteil vom 07.05.1996 (**Anlage 5**) zu Lasten der Beschwerdeführerin entschieden. Die Klage der Beschwerdeführerin wurde abgewiesen.

In diesem Verfahrensabschnitt war der Beschwerdeführerin die Nichtigkeit des verfahrensgegenständlichen Vertrages noch nicht bekannt.

Die Beschwerdeführerin war mit dem Urteil vom 07.05.1996 nicht einverstanden, so dass sie hiergegen Berufung beim Kammergericht Berlin eingelegt hat. Im Laufe des Berufungsverfahrens wurde die Beschwerdeführerin von ihren damaligen Prozessbevollmächtigten darauf hingewiesen, dass der notarielle Kaufvertrag des Notars [REDACTED] mit dem Amtssitz in Berlin UR-Nr. S 96/1993 (**Anlage 6**) wegen Verstoßes gegen zwingendes deutsches Beurkundungsrecht nichtig ist und damit richtigerweise die komplette Rückabwicklung des gesamten Unternehmenskaufes zu erfolgen habe. Außerdem ist durch die mangelnde Einbeziehung der Inventarverzeichnisse der in § 3 des Vertrages beschriebene Kaufgegenstand (**Anlage -**und Vorratsvermögen) nicht im Sinne des sachenrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatzes bestimmt bzw. bestimmbar.

Die Beschwerdeführerin wandte daher im Berufungsverfahren mit Schriftsatz vom 08.04.2003 (**Anlage 10**) die Nichtigkeit des Kaufvertrages ein und änderte ihre Klage, indem sie nunmehr ihren Zahlungsanspruch auch und später primär auf den sich aus der Nichtigkeit des Kaufvertrages ergebenden Rückabwicklungsanspruch stützte.

Hierauf erhob die Verkäuferseite nunmehr mit Schriftsatz vom 27.05.2003 (**Anlage 11**) Widerklage gegen die Beschwerdeführerin mit dem Antrag festzustellen, dass der verfahrensgegenständliche notarielle Vertrag wirksam ist. Die Beschwerdeführerin beantragte mit Schriftsatz vom 19.06.2003 (**Anlage 12**) die Abweisung der Widerklage. In der Folge ruhte das Verfahren über jeweils längere Zeiten.

Die entsprechenden Anträge der Parteien wurden in der mündlichen Verhandlung vom 03.07.2007 gestellt, wie aus dem Verhandlungsprotokoll dieser Verhandlung (**Anlage 13**) ersichtlich ist.

In dieser Verhandlung vom 03.07.2007 entstand bei der Beschwerdeführerin der nachhaltige Eindruck, dass die erkennenden Richter befangen sind. Es wurde daher mit Schriftsatz vom 26.07.2007 (**Anlage 14**) ein Ablehnungsgesuch der Beschwerdeführerin an das Kammergericht gerichtet und ausführlich begründet. Insbesondere hatten die erkennenden Richter sich bereits in einem zu dem Ausgangsverfahren parallel geführten Rechtsstreit der Parteien ein fehlerbehaftetes Urteil über die Wirksamkeit bzw. Nichtigkeit des verfahrensgegenständlichen Vertrages gebildet und für die Beschwerdeführerin entstand der Eindruck, dass die Richter nicht bereit waren, über die Frage der Vertragsnichtigkeit nochmals unvoreingenommen zu entscheiden.

Das Ablehnungsgesuch wurde mit Beschluss vom 10.10.2007 (**Anlage 15**) zurückgewiesen. Auch die mit Schriftsatz vom 25.10.2007 (**Anlage 16**) eingereichte Gegenvorstellung der Beschwerdeführerin blieb ohne Erfolg und wurde mit Beschluss des Kammergerichts vom 23.11.2010 (**Anlage 17**) zurückgewiesen.

Dass die erkennenden Richter des Kammergerichts nicht bereit waren, die Frage der Beurteilung der Vertragsnichtigkeit neu zu überdenken, manifestiert sich in dem Beschluss vom 26.10.2007 (**Anlage 18**), in welchem der Senat darauf hinweist, an seiner Rechtsauffassung aus dem anderweitigen Urteil vom 04.11.2005 festhalten zu wollen. Eine Begründung lieferte das Gericht hierfür nicht.

Die Beschwerdeführerin hat daher nochmals ausführlich zur Frage der Vertragsnichtigkeit mit Schriftsatz vom 04.01.2008 (**Anlage 19**) Stellung genommen. Zwischenzeitlich hatte sie auch Rechtsgutachten von zwei anerkannten Notarrechtlern, den Herren Professoren Dr. Kanzleiter

und Dr. Brambring, auf welche später bei den Erörterungen zur Rechtslage noch eingegangen wird, eingeholt. Anhand dieser Gutachten, die zum Bestandteil des Vortrags der Beschwerdeführerin gemacht wurden, wurde die Rechtslage dem Kammergericht nochmals plastisch erläutert.

Das Kammergericht weigerte sich, hierüber ein Rechtsgespräch zu führen und wies die Beschwerdeführerin neben dem lapidaren Hinweis, dass es an seiner Rechtsauffassung aus der Entscheidung vom 04.11.2005 festhalte, während der mündlichen Verhandlung am 29.01.2008 noch darauf hin, dass es keine Probleme betreffend die sachenrechtliche Bestimmtheit des in § 3 des Vertrages beschriebenen Kaufgegenstandes „Kaufgegenstand (Anlage- und Vorratsvermögen) sehe, da ja alles Inventar an die Beschwerdeführerin verkauft worden sei. Dieser falschen Annahme des Kammergerichts ist die Beschwerdeführerin direkt im Termin und zunächst mit Schriftsatz vom 12.02.2008 (**Anlage 20**) und später, nachdem ihr neue Beweise zugänglich wurden, nochmals mit Schriftsatz vom 28.02.2008 (**Anlage 21**), den wir mit den beim Kammergericht eingereichten Beweismitteln übergeben, substantiiert und wie sich aus den Beweismitteln ergibt, offenkundig unwiderlegbar entgegengetreten.

Diese Annahme des Kammergerichts ist zum einen tatsächlich falsch und findet zum anderen keinerlei Stütze im Wortlaut des Vertrages und seinen Anlagen. Es wurde mit Schriftsatz der Unterfertigten vom 28.02.2008 (**Anlage 21**) ausführlich vorgetragen und mit den diesem Schriftsatz beigefügten Anlagen unwiderlegbar dargelegt und nachgewiesen, dass die Verkäuferseite der Beschwerdeführerin weder ihr gesamtes im Zeitpunkt der Beurkundung vorhandenes und in den Inventarverzeichnissen aufgeführtes Inventar verkauft hat, noch dieses überhaupt verkaufen wollte. Die Verkäuferseite hat wesentliche Teile ihres Inventars für sich behalten wollen und deshalb in den allerdings weder beurkundeten noch dem Vertrag beigefügten Inventarverzeichnissen (**Anlagen 7 und 8**) gestrichen, da sie dieses an Dritte verkaufen oder für sich behalten wollte. Die an die Beschwerdeführerin zu veräußernden Inventargegenstände ließen sich eindeutig und zweifelsfrei nur aus den Inventarverzeichnissen (**Anlagen 7 und 8**) identifizieren und nicht aus dem Kaufvertrag und seinen Anlagen.

Nachdem das Kammergericht offenbar erkannt hatte, dass es die sachenrechtliche Bestimmtheit nicht mehr mit der „Alles Klausel“ begründen konnte, ist es in der Urteilsbegründung im Urteil vom 04.04.2008 (**Anlage 4**) auf Seiten 25 unten und 26 oben dazu übergegangen, zu behaupten aus dem Vertrag und seinen Urkundsanlagen 5 und 6 heraus sei im Wege der Auslegung unter Berücksichtigung von Ort und Zeit des Verkaufs zweifelsfrei für jeden einzelnen denkbaren Gegenstand bestimmbar, ob er verkauft worden sei oder nicht. Diese Begründung ist, wenn man sich § 3 des Vertrages und die Urkundsanlagen 5 und 6

einmal ansieht, schlicht falsch. Aus diesen Unterlagen und auch aus Ort und Zeit lassen sich keinerlei Rückschlüsse auf einzelne Gegenstände ziehen. Diese sind tatsächlich nur aus den Inventarverzeichnissen (**Anlage 7 und 8**) eindeutig bestimmbar.

Es wurde vom Kammergericht rein pro Forma eine Beweisaufnahme durchgeführt, die allerdings aufgrund der bereits vorgefassten Meinung der erkennenden Richter offenbar lediglich den Zweck hatte, das bereits vorgefasste Urteil auf eine formell ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens zu stützen, wobei bereits von vorne herein feststand, dass das Gericht die Absicht hatte, den Vertrag als wirksam zu behandeln. Entsprechend hatte sich die Beweisaufnahme trotz des Protestes der Beschwerdeführerin mit den Kernfragen des Falles gar nicht befasst.

Das Kammergericht wies sodann entsprechend dieser vorgefassten Meinung in Kenntnis der eindeutig zur Unwirksamkeit des Vertrages führenden Umstände und entgegen der eindeutigen Rechtslage in seinem Urteil vom 04.04.2008 (**Anlage 4**) die Klage der Beschwerdeführerin ab und stellte auf die Widerklage der Verkäuferseite entgegen der eindeutigen Gesetzeslage fest, dass der Vertrag wirksam sei.

Die Revision wurde in dem Urteil nicht zugelassen. Das Urteil wurde der Beschwerdeführerin ausweislich des Eingangsstempels am 15.04.2008 zugestellt.

Hiergegen legte die Beschwerdeführerin mit Schriftsatz vom 13.05.2008 (**Anlage 22**) am 13.05.2008 form- und fristgerecht Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesgerichtshof ein. Die Nichtzulassungsbeschwerde wurde ausführlich mit Schriftsatz vom 01.12.2008 (**Anlage 23**) am 01.12.2008 begründet, nachdem die Frist zur Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde zuletzt mit Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 11.11.2008 (**Anlage 24**) bis 01.12.2008 einschließlich verlängert worden war. Die Erwiderung der Verkäuferseite auf die Nichtzulassungsbeschwerde erfolgte mit Schriftsatz vom 27.04.2009 (**Anlage 25**). Hierauf replizierte die Beschwerdeführerin nochmals mit Schriftsatz vom 04.05.2009 (**Anlage 26**).

Die Nichtzulassungsbeschwerde wurde mit Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 07.05.2009, Az. V ZR 92/08 (**Anlage 3**) zurückgewiesen. Eine Begründung enthielt dieser Beschluss nicht, so dass die Erwägungen des Bundesgerichtshofs, welche zur Zurückweisung führten von der Beschwerdeführerin nicht nachvollzogen werden konnten. Der Beschluss wurde der Beschwerdeführerin ausweislich des Eingangsstempels am 15.05.2009 zugestellt.

Die hiergegen wiederum form- und fristgerecht mit Schriftsatz vom 29.05.2009 (**Anlage 27**) erhobene und gleichzeitig begründete Anhörungsrüge gem. § 321 a ZPO der

Beschwerdeführerin blieb ebenfalls ohne Erfolg und wurde mit Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 02.07.2009, Az. V ZR 92/08 (**Anlage 2**) wiederum ohne sachliche Begründung zurückgewiesen.

Da es sich bei der Anhörungsrüge um einen außerordentlichen Rechtsbehelf handelt, war der ordentliche Rechtsweg eigentlich mit Zustellung des Beschlusses über die Nichtzulassung der Revision am 15.05.2009 erschöpft und die Beschwerdeführerin hat am 15.06.2009 fristgemäß innerhalb der Frist des § 93 BerfGG Verfassungsbeschwerde gegen die übrigen mit der hiesigen Individualbeschwerde angefochtenen Entscheidungen (**Anlagen 2 bis 5**) zum Bundesverfassungsgericht erhoben.

Das Bundesverfassungsgericht hat die Verfassungsbeschwerde mit Beschluss vom 09.11.2010 (**Anlage 1**), ausweislich des Eingangsstempels zugestellt am 17.11.2010, nicht zur Entscheidung angenommen. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, die wiederum ohne Begründung ergangen und damit für die Beschwerdeführerin nicht ansatzweise nachvollziehbar ist, ist in der Bundesrepublik Deutschland unanfechtbar und damit war der Rechtsweg in der Bundesrepublik Deutschland erschöpft.

II. Rechtslage

Die Individualbeschwerde gegen die angegriffenen Entscheidungen ist zulässig und begründet.

1. Zulässigkeit

Die Zulässigkeitsvoraussetzungen des Artikel 35 EMRK und der Verfahrensordnung liegen vor.

Insbesondere ist die Beschwerdeführerin als juristische Person des Privatrechts und somit als nichtstaatliche Organisation im Sinne von Artikel 34 EMRK parteifähig. Die Beschwerdeführerin wird als GmbH gem. § 35 GmbHG von ihrem Geschäftsführer vertreten. Der Geschäftsführer der Beschwerdeführerin ist gemäß dem anliegenden Handelsregisterauszug vom 10.05.2011 (**Anlage 28**) Herr Michael Wolf, der wiederum die Unterfertigten in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer der Beschwerdeführerin bevollmächtigt hat, die Individualbeschwerde zu erheben.

Als juristische Person des Privatrechts ist die Beschwerdeführerin in Deutschland prozessfähig und kann dort klagen und verklagt werden. Die Beschwerdeführerin kann sich daher auch auf das Recht auf ein faires Verfahren gemäß Artikel 6 Abs. 1 S. 1 EMRK berufen.

Die angefochtenen Entscheidungen des Landgerichts Berlin, Kammergerichts Berlin, des Bundesgerichtshofs sowie des Bundesverfassungsgerichts stellen als Maßnahmen der Bundesrepublik Deutschland, einem der Hohen Vertragsstaaten der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, einen zulässigen Beschwerdegegenstand dar.

Als Klägerin, Berufungsklägerin, Nichtzulassungsbeschwerdeführerin, Anhörungsrügenführerin und Verfassungsbeschwerdeführerin der Ausgangsverfahren wurden die Ausgangsverfahren zu Lasten der Beschwerdeführerin entschieden und die Beschwerdeführerin ist damit durch die Entscheidungen auch selbst, gegenwärtig und unmittelbar betroffen.

Die Beschwerdeführerin hat nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 09.11.2010, Az. 2 BvR 1631/09 den Rechtsweg in der Bundesrepublik Deutschland erschöpft. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist in der Bundesrepublik Deutschland unanfechtbar.

Sämtliche in den Verfahren in der Bundesrepublik Deutschland eingelegten Rechtsmittel wurden jeweils form- und fristgerecht eingelegt. Die 6-Monats-Frist zur Erhebung der Individual-Beschwerde begann am 17. November 2010 mit der Zustellung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 09.11.2010 (**Anlage 1**) zu laufen und endet demnach mit Ablauf des 17.05.2011. Für die Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Individualbeschwerde.

Die 6-Monats-Frist des Artikels 35 Abs. 1 EMRK ist damit gewahrt.

2. Begründetheit

Die Individual-Beschwerde ist begründet. Die Beschwerdeführerin ist durch die angegriffenen Entscheidungen in ihrem Menschenrecht aus Artikel 6 Abs. 1 S. 1 EMRK auf ein faires Verfahren verletzt.

Die nationalen Gerichte haben bei ihren Entscheidungen sehenden Auges zwingendes deutsches Gesetzesrecht verletzt, um einen für die Bundesrepublik Deutschland ungünstigen und kostspieligen Verfahrensausgang zu vermeiden. Die Entscheidungen sind damit willkürlich und verletzen die Beschwerdeführerin in ihrem Menschenrecht auf ein faires Verfahren.

a) Verletzung zwingenden deutschen Rechts

Mit den angegriffenen Entscheidungen brechen die mit der Sache befassten deutschen Gerichte sehenden Auges zwingendes Gesetzesrecht der Bundesrepublik Deutschland, offenbar um das für die Bundesrepublik Deutschland ungünstige Ergebnis der Feststellung der Nichtigkeit des gegenständlichen Privatisierungsvertrages zu vermeiden. Dieses Ergebnis hätte erhebliche Auswirkungen auf eine Vielzahl anderer Privatisierungsverträge betreffend ehemalige DDR Unternehmen, die nach der Wiedervereinigung von der Treuhandanstalt geschlossen wurden und ist daher politisch und fiskalisch höchst unerwünscht. Aus diesem Grunde haben sich die Gerichte in den angegriffenen Entscheidungen von sachfremden Erwägungen leiten lassen, um den Prozesserverfolg der Beschwerdeführerinnen mit gegebenenfalls anknüpfenden weiteren Folgeerscheinungen unter allen Umständen zu verhindern

Im Einzelnen:

Wie bereits Eingangs erwähnt, schloss die Beschwerdeführerin am 27./28.04.1993 vor dem Notar [REDACTED] mit dem Amtssitz in Berlin zu dessen Urkundenrolle Nr. S 96/1993 einen umfangreichen Vertrag über den Erwerb eines Teiles des Betriebsgrundstücks in Potsdam/Babelsberg sowie wesentlicher Teile des Inventars der Maschinenbau Babelsberg GmbH. Die umfangreiche Beurkundung erstreckte sich über zwei Tage. Der Vertrag (**Anlage 6**) ist mangels Einhaltung der zwingenden Vorschriften des Beurkundungsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland in der für den Vertrag geltenden Fassung eindeutig nichtig, wie sich aus der nachfolgenden Darstellung ergibt.

Nach deutschem Recht ist die Formnichtigkeit eines Vertrages grundsätzlich von Amts wegen zu beachten (vgl. für die Rechtslage im Zeitpunkt der Vertragsbeurkundung: Palandt, BGB 61. Aufl. § 313, RdNr 45; sowie für die unveränderte heutige Rechtslage: Palandt, BGB 70. Aufl. § 311 b, RdNr. 45).

Das materielle Beurkundungserfordernis für den verfahrensgegenständlichen Vertrag ergibt sich aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland (BGB) § 313 in der für 1993 maßgeblichen Fassung. Diese Vorschrift hatte den folgenden, mit dem heutigen § 311 b Abs. 1 BGB identischen Wortlaut:

„Ein Vertrag, durch den sich der eine Teil verpflichtet, das Eigentum an einem Grundstück zu übertragen oder zu erwerben, bedarf der notariellen Beurkundung. Ein ohne Beobachtung

dieser Form geschlossener Vertrag wird seinem ganzen Inhalte nach gültig, wenn die Auflassung und die Eintragung in das Grundbuch erfolgen.“

Aus dieser Bestimmung ergibt sich das materielle Beurkundungserfordernis für Verträge, die die Verpflichtung zur Übertragung oder zum Erwerb eines Grundstücks begründen. Die Formbedürftigkeit eines solchen Vertrages erstreckt sich nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs auf den gesamten Vertrag, also auch auf Teile eines Vertrages, die für sich allein genommen nicht formbedürftig wären, weil sie beispielsweise nur die Veräußerung beweglicher Sachen zum Gegenstand haben. Formbedürftig sind alle Vereinbarungen, aus denen sich nach dem Willen der Partei das schuldrechtliche Veräußerungsgeschäft zusammensetzt.

Vorliegend handelte es sich bei dem verfahrensgegenständlichen Vertrag (**Anlage 6**) um einen Vertrag, der sowohl die Übertragung eines Grundstücks als auch die Veräußerung zahlreicher beweglicher Sachen zum Gegenstand hatte. Entsprechend erstreckte sich das Beurkundungserfordernis vorliegend sowohl auf den Grundstücksteil des Vertrages als auch den Teil der Veräußerung des beweglichen Vermögens.

Unter § 3 der Urkunde (**Anlage 6**) beschrieben die Parteien den Kaufgegenstand Anlage- und Vorratsvermögen wie folgt:

„§ 3

Kaufgegenstand (Anlage- und Vorratsvermögen)

*Der Verkäufer verkauft an den Käufer desweiteren die nachfolgenden, zum Betrieb des Verkäufers gehörenden Vermögensgegenstände - nachfolgend **Kaufgegenstand (Anlage- und Vorratsvermögen)** genannt – nämlich*

- 1. die im Geschäftsbetrieb des Verkäufers verwendeten Gegenstände des Sachanlagevermögens, bestehend im wesentlichen aus Maschinen, maschinellen Anlagen und Vorrichtungen (mitverkauft werden die diesen Gegenständen zugeordneten Werkzeuge, Zubehörteile und Ersatzteile), gemäß dem in **Anlage 5** beigelegten Inventarverzeichnis zum 31.12.1991, fortgeschrieben zum 31.3.1993;*

- 2. die im Geschäftsbetrieb des Verkäufers verwendeten bzw. hergestellten Vorräte, bestehend im wesentlichen aus Rohmaterial, halbfertigen und fertigen Erzeugnissen, gemäß dem in Anlage 6 beigefügten Inventarverzeichnis zum 31.12.1991, fortgeschrieben zum 31.3.1993.*

Die Anlage wurde verlesen.“

In Ziff. 1. wird damit auf ein in Anlage 5 zur Urkunde beigefügtes Inventarverzeichnis verwiesen.
In Ziff. 2. wird auf ein in Anlage 6 zur Urkunde beigefügtes Inventarverzeichnis verwiesen.

Der Urkunde beigefügt und als Urkundsanlagen 5 und 6 (auch nachfolgend Saldenlisten genannt) kenntlich gemacht wurden aber keine Inventarverzeichnisse, sondern Listen, für die sich im Laufe der Ausgangsverfahren der Begriff Saldenlisten eingebürgert hatte. Dies ergibt sich nachweislich aus der als **Anlage 6** vorliegenden vollständigen beglaubigten Abschrift der Urkunde und ihrer Anlagen.

Unabhängig davon, ob diese Saldenlisten bereits bei der Beurkundung vorhanden waren, oder vom Notar nachträglich erstellt und der Urkunde vom Notar erst nach der Beurkundung beigefügt wurden, was zwischen den Parteien streitig war, verweisen ihrerseits diese Listen wiederum auf die mehrere hundert Seiten starken Inventarverzeichnisse (**Anlagen 7 und 8**) wie folgt:

Urkundsanlage 5 beginnt: „Das Anlagevermögen der Gesellschaft ergibt sich aus dem den Parteien bekannten Inventarverzeichnis Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.1991 bis 31.12.1991 Blatt 33 bis 259.“

Es folgen Verweise auf die einzelnen Abschnitte des mehrere hundert Seiten starken Inventarverzeichnisses wie folgt:

- 1. Anlagen der Energie und Umwelt (Blatt 33 bis 43) mit einem Gesamtbuchwert von 1.938.744,00 DM,*
- 2. Anlagen der Material- und Verarbeitung (Blatt 44 bis 124) mit einem Gesamtbuchwert von 3.228.481,00 DM,*
- 3. Transportanlagen und ähnliche Ausrüstung (Blatt 125 bis 141) mit einem Gesamtbuchwert von 834.353,00 DM,*

Dann heißt es:

„Die Beteiligten übergeben dem Notar ein vollständiges Inventarverzeichnis, aus dem sich auch die Streichungen ersehen lassen, mit der Bitte, dieses Exemplar zu Beweis Zwecken zu seinen Notarnebenakten zu nehmen.“

In ähnlicher Weise beginnt Urkundsanlage 6: *„Das Umlaufvermögen der Gesellschaft ergibt sich aus dem den Parteien bekannten Inventarverzeichnis der Inventur per 31.03.1993, Blatt 1 bis 119. Ein Exemplar wird dem Notar von den Parteien übergeben mit der Bitte, dieses zu Beweis Zwecken zu seinen Notariatsnebenakten zu nehmen“.*

Danach folgen ebenfalls Hinweise auf einzelne Abschnitte dieses Inventarverzeichnisses unter Verweisung auf konkrete Blätter (Blatt 1 bis 14), (Blatt 15 bis 47), (Blatt 48 bis 58) usw. des Inventarverzeichnisses.

Die in den Saldenlisten (Urkundsanlagen 5 und 6) als Kettenverweisung verwiesenen Anlagen gelten jedoch nur dann gemäß § 9 Abs. 1 S. 2 BeurkG als in der Niederschrift selbst enthalten, wenn auch diese weiteren Anlagen bei der Beurkundung vorgelesen und beigelegt werden. Diese Vorschrift galt sowohl im Zeitpunkt der Beurkundung in 1993 und sie gilt auch heute noch.

Unstreitig zwischen den Parteien war hinsichtlich der mehrere hundert Seiten starken Inventarverzeichnisse weder die Verlesung noch die Beifügung erfolgt. Diese Tatsache war zuletzt zwischen den Parteien unstreitig und gerichtsbekannt. Dass eine Beifügung der Inventarverzeichnisse nicht erfolgte, ergibt sich -und ist damit nachgewiesen- auch aus der beglaubigten Abschrift der Urkunde (**Anlage 6**). Die Urkunde liegt damit abschließend vor und trägt aus sich heraus für den Umfang der Beurkundung und die Tatsache der fehlenden Verlesung und fehlenden Beifügung und Verbindung der kettenverwiesenen Inventarverzeichnisse gemäß § 415 ZPO den Beweis in sich.

Es gelten die Beurkundungsvorschriften zwingend für alle Verweisungen, auch für Kettenverweisungen. Dies führt angesichts der Tatsache, dass § 9 Abs. 1 BeurkG eine Mussvorschrift ist, zu dem zwingenden Ergebnis, dass die Weiterverweisungen nicht wirksam beurkundet worden sind. Die nicht wirksame Beurkundung ihrerseits führt zwingend zur Formunwirksamkeit und damit Nichtigkeit der Saldenlisten als den Erklärungen zur Bestimmung der verkauften beweglichen Gegenstände. Auf die mehrere hundert Seiten starken

Inventarverzeichnisse wurde in den Saldenlisten **nur im Wege der formunwirksamen Kettenverweisungen** Bezug genommen.

Das Problem der Kettenverweisung unterschlägt das Urteil des Kammergerichts vom 04.04.2008 jedoch. Es wird im Urteil lediglich lapidar darauf hingewiesen: *„Eine formunwirksame Kettenverweisung liegt auch nicht vor, weil es gerade nicht der Wille der Parteien war, die umfangreichen Inventarverzeichnisse zum Inhalt des Vertrages zu machen.“* Diese Begründung des Kammergerichts ist unhaltbar, da sich die Beurkundungspflicht aus dem zwingenden Beurkundungsrecht ergibt und nicht ins Ermessen der Vertragsparteien gestellt ist. Es wird vollständig ignoriert, dass der Beurkundungsumfang nicht der Disposition der Parteien unterliegt und aus dem beurkundeten Teil gar nicht feststellbar ist, welche Gegenstände tatsächlich verkauft werden sollten. Die Begründung des Kammergerichts führt das deutsche Beurkundungsrecht ad absurdum.

Die Nichtigkeit der streitgegenständlichen Urkunde folgt somit aus der nicht erfolgten Verlesung und Beifügung von in der Urkunde und deren Anlagen verwiesenen weiteren Unterlagen und ist damit aus der Urkunde und seinen Anlagen heraus selbst ersichtlich.

Die Verweisung in den als Urkundsanlagen 5 und 6 beigefügten Saldenlisten wäre nur dann im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 2 Beurkundungsgesetz rechtswirksam geworden, wenn **sowohl die „Saldenlisten“ sowie auch die in diesen Anlagen enthaltenen weiteren Verweisungsanlagen**, also auch die kettenverwiesenen Inventarverzeichnisse mit vorgelesen worden wären und der Urkunde auch beigefügt worden wären, was aber nachgewiesen nicht erfolgt ist.

Es liegt insoweit eine unvollständige Beurkundung vor, die zwingend zur Unwirksamkeit der in den Urkundsanlagen 5 und 6 enthaltenen Erklärungen führt und damit zur Nichtigkeit der kaufvertraglichen Regelungen hinsichtlich des mitverkauften Inventars.

Dieses Problem und die aus der Kettenverweisung resultierenden Folgen hat das Kammergericht im Urteil vom 04.04.2008 (**Anlage 4**) aus den geschilderten Gründen nicht weiter thematisiert.

Statt dessen hat es das Kammergericht unter Rechtsverletzung des sachenrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatzes dahinstehen lassen, ob es auf die wirksame Einbeziehung der sich aus den Urkundsanlagen 5 und 6 ergebenden kaufvertraglichen Vereinbarungen ankommt. Dies mit der ebenfalls lapidaren Begründung: *„Ohne konkrete Anhaltspunkte für eine gewollte unabdingbare Verknüpfung beider Geschäfte kann eine Gesamtnichtigkeit in diesen Fällen aber nicht angenommen werden.“* Die hierzu vom Kammergericht bemühte Fundstelle (Palandt-

Heinrichs, BGB 64. Auflage 2005, § 139 Rn 7), die diese Rechtsansicht vermeintlich stützen soll, betrifft den hier offenkundig nicht einschlägigen Fall des Verhältnisses von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft, die aufgrund des im BGB anzuwendenden Abstraktionsprinzips regelmäßig nicht als einheitliche Geschäfte anzusehen sind.

Abgesehen davon, dass es sich vorliegend nicht um zwei Geschäfte, sondern nur um ein einheitliches gehandelt hat, ist die Begründung des Kammergerichts nicht tragfähig und kehrt die gesetzliche Bestimmung des § 139 BGB, wonach Gesamtnichtigkeit im Regelfall anzunehmen ist, genau in das Gegenteil. § 139 BGB vermutet stets die Gesamtnichtigkeit aller Vereinbarungen, wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass eine Teilvereinbarung nichtig ist.

Im vorliegenden Fall stellt sachlogisch der gesamte Kaufvertrag hinsichtlich des Grundstücks und hinsichtlich des mitverkauften Inventars, eine Einheit dar, da es um den Erwerb des industriellen Kernbetriebes ging.

Der Bundesgerichtshof hatte im Parallelverfahren in einem Urteil vom 16.07.2004 (**Anlage 29**), in welchem ebenfalls der hier verfahrensgegenständliche notarielle Vertrag (**Anlage 6**) Verfahrensgegenstand bildete, schon festgestellt, dass der Verkauf des Anlage- und Vorratsvermögens mit dem Grundstück vorliegend ein einheitliches Geschäft bildet, weil beide Geschäfte derart voneinander abhängig waren, dass sie miteinander stehen und fallen sollten.

Im Zeitpunkt des Erlasses des Berufungsurteils vom 04.04.2008 war dem 14. Senat des Kammergerichts diese Entscheidung des Bundesgerichtshofs bestens bekannt, da sie in einer Sache ergangen war, die zuvor vom gleichen Senat entschieden worden war. Das Kammergericht setzt sich hierüber aber einfach hinweg.

Der Bundesgerichtshof hatte in seinem Urteil vom 16.07.2004 (**Anlage 29**) bezogen auf den streitgegenständlichen Kaufvertrag des Notars ████████ vom 27./28.04.1993 unter anderem in den nachfolgend zitierten Passagen wörtlich ausgeführt:

Gliederungspunkt II. 1. a)

„a) Das Formerfordernis für den Grundstückskaufvertrag aus § 313 BGB a.F. (vgl. Art. 229 § 5 Satz 1 EGBGB) erstreckt sich auch auf den - für sich allein nicht formbedürftigen - Verkauf des beweglichen Vermögens. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes bedarf eine Vereinbarung, die mit einem Grundstücksgeschäft rechtlich zusammenhängt, ebenfalls der notariellen Beurkundung (Senat, BGHZ 63, 359, 361; 89, 41, 43; BGHZ 76, 43, 48 f.). Hier bildeten der Verkauf der Grundstücksflächen und der Verkauf des Anlage- und Vorratsvermögens ein einheitliches Geschäft, weil beide derart voneinander abhängig waren, daß sie miteinander "stehen und fallen" sollten. ...

...
b) Dem Formerfordernis wurde jedoch nicht genügt. Nachdem das Berufungsgericht insoweit keine Feststellungen getroffen hat, **ist zugunsten der Revision davon auszugehen, daß die zur Bestimmung der Gegenstände des veräußerten Anlage- und Vorratsvermögens dienenden - jeweils mehrere hundert Seiten starken - Inventarverzeichnisse weder verlesen noch der Vertragsurkunde beigefügt worden sind.** (Hervorhebung durch Verfasser)

Revisionsrechtlich ist ferner davon auszugehen, daß die entsprechend § 3 Abs. 1 der Vertragsurkunde mit "Anlage 6" und "Anlage 6" bezeichneten, später auf Grund der Inventarverzeichnisse erstellten Saldenlisten der Urkunde erst nachträglich beigefügt und mithin bei der Beurkundung ebenfalls nicht verlesen wurden. **Damit ist das zwingende Erfordernis des Beifügens von Schriftstücken, auf die in der Urkunde verwiesen wird (§ 9 Abs. 1 Satz 2 BeurkG, vgl. Keidel/Kuntze/Winkler, Freiwillige Gerichtsbarkeit, Teil B, 12. Aufl., § 9 BeurkG Rdn. 51), ebenso wenig beachtet worden wie die Notwendigkeit des Verlesens auch solcher Anlagen (§ 13 Abs. 1 Satz 1 BeurkG, vgl. Keidel/Kuntze/Winkler, aaO, § 13 BeurkG Rdn. 12). Nach § 14 Abs. 1 Satz 1 BeurkG n.F. hätte möglicherweise auf ein Verlesen verzichtet werden können, diese Bestimmung trat aber erst am 8. September 1998 und damit nach der Beurkundung in Kraft; im übrigen würde die Wirksamkeit auch nach dieser Vorschrift an der fehlenden Feststellung eines Verzichts auf das Vorlesen nach § 14 Abs. 3 BeurkG n.F. scheitern (vgl. Winkler, ZNotP, Beilage 1/1999, S. 16).** (Hervorhebung durch Verfasser)

Obwohl sich der hiernach gegebene Formmangel nur auf den Kauf des beweglichen Vermögens erstreckt, führt er nach § 139 BGB zur Unwirksamkeit des gesamten Geschäfts.

2. Zu Recht verneint das Berufungsgericht ferner eine Heilung des Formfehlers nach § 313 Satz 2 BGB a.F. (Hervorhebung durch Verfasser)

Zwar sind hinsichtlich der veräußerten

Grundstücksflächen die Auflassung und die Umschreibung des Eigentums inzwischen erfolgt, zu einer Heilung könnte dies aber nur dann führen, wenn zum Zeitpunkt der Auflassung am 24. Mai 1996 die Willensübereinstimmung der Vertragspartner noch fortbestanden hätte (Senat, Urt. v. 15. Oktober 1993, VZR 19/92, NJW 1994, 586, 588 m.w.N.). Das war aber nach den rechtsfehlerfreien Feststellungen des Berufungsgerichts nicht mehr der Fall. Die Parteien stritten zu diesem Zeitpunkt bereits vor Gericht um die Auslegung einzelner Klauseln des Kaufvertrages, weil die jetzige Beklagte zu 1 gegen die Klägerin und die Verkäuferin seit Mitte 1995 Schadensersatzansprüche wegen der Veräußerung von Teilen des Betriebsvermögens geltend machte. Da sich die Willensübereinstimmung auf den ganzen Inhalt des Vertrages beziehen muß (vgl. Staudinger/Wufka, BGB [2001], § 313 Rdn. 265 m.w.N.), steht die Divergenz über den Umfang der Verkäuferpflichten zum verkauften Anlagevermögen bereits einer Heilung entgegen. Die nach Ansicht der Klägerin bestehende Übereinstimmung hinsichtlich der "grundsätzlichen vertraglichen Regelungen" reicht mithin nicht aus."

Abgesehen davon, dass dementsprechend zwischen den Parteien auch die Gegenstände des verkauften Anlage- und Vorratsvermögens nicht hinreichend bestimmt sind, führt die Nichtigkeit der kaufvertraglichen Teilvereinbarung hinsichtlich der beweglichen Gegenstände mangels wirksamer Einbeziehung der diesbezüglichen Vereinbarungen aus den Urkundsanlagen 5 und 6

durch fehlerhafte Nichtbeurkundung der in diesen Urkundsanlagen 5 und 6 enthaltenen Kettenverweisungen zur **Gesamtnichtigkeit des Vertrages; § 139 BGB**.

Entsprechend fehlt es im konkreten Fall an der unabdingbaren eindeutigen Feststellbarkeit des Vertragsgegenstandes. Die Saldenlisten selbst erlauben keine hinreichende Bestimmung des Vertragsgegenstandes. Das tatsächlich verkaufte Inventar lässt sich somit weder aus der Urkunde selbst noch den dieser angefügten Urkundsanlagen 5 und 6 noch aus der Urkunde im Zusammenhang mit den Urkundsanlagen 5 und 6 bestimmen. Zur Bestimmung der tatsächlich verkauften Gegenstände des Inventars ist es vielmehr ersichtlich erforderlich, Einsicht in die nicht beurkundeten Inventarverzeichnisse zu nehmen, auf die in § 3 der Urkunde auch verwiesen wurde. Jedenfalls aber die Urkundsanlagen 5 und 6 verweisen auch selbst direkt und ausdrücklich auf die umfangreichen Inventarverzeichnisse, so dass diese sachlogisch zur Bestimmung des verkauften Inventars herangezogen werden müssen. Die andere Beurteilung dieser Frage durch das Kammergericht verstößt gegen jegliche Denkgesetze, ist nicht haltbar und damit willkürlich.

Das Kammergericht wies in der mündlichen Verhandlung vom 29.01.2008 mündlich die Beschwerdeführerin darauf hin, dass es an der sachenrechtlichen Bestimmtheit keine Zweifel habe, da ja „alles“ verkauft worden sei.

Dies trifft aber gerade nicht zu. Es ist schon aus dem Wortlaut der Vertragsvereinbarung ersichtlich gerade keine „Alles-Klausel“ vereinbart, wonach das gesamte Inventar verkauft worden sei. Vielmehr ergibt sich sowohl aus der Formulierung im Vertrag als auch tatsächlich, dass nur bestimmte einzelne Gegenstände des Anlage- und Vorratsvermögens an die Beschwerdeführerin veräußert werden sollten.

Die Verlesung der mehrere hundert Seiten starken Inventarverzeichnisse (Inventarverzeichnis Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.1991 bis 31.12.1991 Blatt 33 bis 259 (**Anlage 7**) und Inventarverzeichnis der Inventur per 31.03.1993, Blatt 1 bis 119 (**Anlage 8**)) war daher nicht nur wegen der Verweisung erforderlich. Die Verzeichnisse sind zur Bestimmung des verkauften Inventars unabdingbar und hätten daher auch wegen des sachenrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatzes der Einbeziehung in den Vertrag und der Verlesung sowie Beifügung bedurft.

Die fehlende Beurkundung und damit die fehlende Erreichung des vom deutschen Gesetzgeber erstrebten Zwecks der eindeutigen Klärung des Vertragsgegenstandes hat sich vorliegend auch konkret nachteilig auf die Beschwerdeführerin ausgewirkt. Infolge der mangelhaften

Beurkundung bestand weder Einigkeit noch Bestimmbarkeit hinsichtlich der veräußerten Inventargegenstände. Erst die Beurkundung führt zur Eindeutigkeit und gegebenenfalls der erforderlichen Klärung der Zweifelsfälle. Entsprechend haben die Parteien nachhaltig über den Umfang des verkauften Inventars gestritten und der Beschwerdeführerin gelang es gerade nicht, eindeutig nachzuweisen, welche konkreten Gegenstände ihr veräußert wurden. Das vertragliche Gleichgewicht war hierdurch erheblich gestört.

Aus den als **Anlage 7 und 8** übergebenen Inventarverzeichnissen ist ersichtlich, dass die Beschwerdeführerin zwar eine große Anzahl von Stücken des Inventars der Maschinenbau Babelsberg GmbH erwerben wollte und sollte, keineswegs aber das gesamte Inventar der Gesellschaft. Diese Inventarverzeichnisse enthalten umfangreichste Streichungen. Gestrichenes Inventar sollte nicht erworben werden. Die gestrichenen Gegenstände wollte die Verkäuferin zu einem größeren Teil für sich selbst zu anderweitigem Einsatz zurückbehalten oder es war -zu einem geringeren Teil- bereits aus dem Betrieb ausgeschieden.

Dies wurde von der Beschwerdeführerin im Ausgangsverfahren des Kammergerichts ausführlich mit Schriftsätzen dargelegt und es wurde auch eindeutig nachgewiesen.

Nach dem sachenrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz, eine tragenden Säule des Sachenrechts der Bundesrepublik Deutschland, ist in einem Kaufvertrag die Kaufsache eindeutig zu bezeichnen. Vorliegend wurde die Kaufsache Anlage- und Vorratsvermögen durch einen Verweis auf die Inventarverzeichnisse bezeichnet, aus denen sich die einzelnen Gegenstände ergeben sollten, die den Kaufgegenstand bildeten.

Dass eine Beurkundung auch der verwiesenen Inventarverzeichnisse nach dem Beurkundungsgesetz in der im Zeitpunkt der Beurkundung in 1993 maßgeblichen Fassung erforderlich war, zeigt ganz deutlich das dritte Gesetz zur Änderung der Bundesnotarordnung und anderer Gesetze vom **31.08.1998** (Bundesgesetzblatt I Seite 2.585). Mit diesem Gesetz wurde § 14 Beurkundungsgesetz dahingehend geändert, dass die eingeschränkte Vorlesungspflicht u.a. auf Inventare ausgedehnt wurde.

§ 14 BeurkG lautet heute:

§ 14
Eingeschränkte Vorlesungspflicht

(1) Werden Bilanzen, Inventare, Nachlaßverzeichnisse oder sonstige Bestandsverzeichnisse über Sachen, Rechte und Rechtsverhältnisse in ein Schriftstück aufgenommen, auf das in der Niederschrift verwiesen und das dieser beigefügt wird, so braucht es nicht vorgelesen zu

werden, wenn die Beteiligten auf das Vorlesen verzichten. Das gleiche gilt für Erklärungen, die bei der Bestellung einer Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld, Schiffshypothek oder eines Registerpfandrechts an Luftfahrzeugen aufgenommen werden und nicht im Grundbuch, Schiffsregister, Schiffsbauregister oder im Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen selbst angegeben zu werden brauchen. Eine Erklärung, sich der sofortigen Zwangsvollstreckung zu unterwerfen, muß in die Niederschrift selbst aufgenommen werden.

(2) Wird nach Absatz 1 das beigelegte Schriftstück nicht vorgelesen, so soll es den Beteiligten zur Kenntnisnahme vorgelegt und von ihnen unterschrieben werden; besteht das Schriftstück aus mehreren Seiten, soll jede Seite von ihnen unterzeichnet werden. § 17 bleibt unberührt.

(3) In der Niederschrift muß festgestellt werden, daß die Beteiligten auf das Vorlesen verzichtet haben; es soll festgestellt werden, daß ihnen das beigelegte Schriftstück zur Kenntnisnahme vorgelegt worden ist.

Vor 1998 und damit auch im Zeitpunkt des hier verfahrensgegenständlichen Vertrages gab es diese eingeschränkte Vorlesungspflicht für Inventare nach deutschem Recht nicht. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass Inventare und damit auch die Inventare im beschwerdegegenständlichen Fall zwingend vorzulesen waren. Auf die Inventare wurde eindeutig sowohl in der Urkunde selbst aber auch in den „Saldenlisten“ verwiesen. Der Inhalt der Inventare sollte nach dem Willen der Parteien offensichtlich wesentlicher Vertragsgegenstand werden, da er den Kaufgegenstand des beweglichen Vermögens bestimmen sollte. Aber auch selbst nach neuem Beurkundungsrecht wäre der verfahrensgegenständliche Vertrag mangels der erforderlichen Beifügung der Inventarverzeichnisse zur Urkunde formunwirksam errichtet und damit nichtig.

Die Begründung, mit der das Kammergericht die zwingende Vorlesungspflicht negiert, ist nicht tragbar.

Auch eine Heilung der Nichtigkeit kam mangels Einigkeit zwischen den Parteien zum Zeitpunkt der Auflassung nicht mehr in Betracht. Die Heilungsmöglichkeit durch die Auflassung und Eintragung im Grundbuch ist im Gesetz (§ 313 BGB a.F = § 311 b Abs. 1 BGB n.F.) zwar vorgesehen, jedoch setzt diese nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs die zwischen den Parteien auch im Zeitpunkt der Auflassung noch bestehende Einigkeit voraus. Dies war aber vorliegend nicht der Fall, so dass eine Heilung nach dieser Vorschrift nicht in Betracht kam. Die fehlende Einigkeit und damit fehlende Heilungsmöglichkeit zum Zeitpunkt der Auflassung ist ebenfalls unstreitig sowie gerichtsbekannt und wurde auch vom BGH im Urteil vom 16.07.2004 im Parallelverfahren (**Anlage 29**) festgestellt.

Die angegriffenen Entscheidungen des Kammergerichts, des Bundesgerichtshofs und des Bundesverfassungsgerichts widersprechen der eindeutigen gesetzlichen Regelung in

Deutschland. Sie sind offenkundig willkürlich und verletzen daher die Beschwerdeführerin in ihrem Menschenrecht auf ein faires Verfahren aus Art. 6 Abs. 1 EMRK.

Unabhängig von dem der Individualbeschwerde zu Grunde liegenden Ausgangsverfahren hatten auch das Landgericht Potsdam und das Landgericht Berlin in anderen Angelegenheiten inzident über die Wirksamkeit des hier verfahrensgegenständlichen Vertrages zu entscheiden. Beide Gerichte kamen zu dem eindeutigen und einzig begründbaren Ergebnis, dass der Vertrag aus den vorgenannten Gründen nichtig ist.

Es handelt sich um die Entscheidung des Landgerichts Potsdam vom 20.04.2009 zu Az. 12 O 324/07 (**Anlage 30**). Das Landgericht Potsdam, welches durch die Kammer und nicht etwa durch den Einzelrichter entschieden hat, kommt auf Seite 20 oben seiner Urteilsbegründung zu dem Ergebnis, dass das Kammergericht richtigerweise hätte entscheiden können und müssen, dass **der notarielle Kaufvertrag vom 27.04.1993 aus sich selbst heraus formnichtig war.** (Hervorhebung durch Verfasser).

Die Beschwerdeführerin hatte erstrebt, die konkrete Frage der Wirksamkeit des notariellen Kaufvertrages vom 27./28.04.1993 zur Urkunde des Notars [REDACTED] zu UR-Nr. S 96/1993 im Rahmen eines anderweitigen Rechtsstreites gerichtlich entscheiden zu lassen. Aus diesem Grunde hatte sich die Klägerseite dazu entschlossen, wie der Urteilsbegründung (**Anlage 30**) des LG Potsdam vom 20.04.2009 (Az. 12 O 324/07) zu entnehmen ist, den damaligen Anwalt [REDACTED] von der Kanzlei [REDACTED], infolge anwaltschaftlicher Pflichtverletzungen im Hinblick auf das Übersehen der Vertragsnichtigkeit, nicht zu bezahlen.

Im Rahmen des von Rechtsanwalt [REDACTED] initiierten Gebührenrechtsstreites musste inzident vom erkennenden Landgericht Potsdam eine Entscheidung über die Wirksamkeit des seinerzeitigen notariellen Kaufvertrages des Notars [REDACTED] zur Urkunde Nr. UR S 96/1993 getroffen werden.

Das insoweit völlig unbefangene, unvorbelastete und unbeeinflusste Landgericht Potsdam (Az. 12 O 324/07) konnte daher die Rechtsfrage allein an juristischen Kriterien sachlich entscheiden. Das Gericht stellt fest, dass das Kammergericht eine richtige Entscheidung verfehlt hat. Ausdrücklich wird vom Landgericht Potsdam formuliert, dass das Kammergericht auch im Jahr 2005 richtigerweise in dem Sinne entscheiden hätte **können und müssen**, dass der notarielle Kaufvertrag vom 27.04.1993 aus sich selbst heraus formnichtig war.

Ebenso hatte sich das Landgericht Berlin (Az: 9 O 183/09) im Urteil vom 29.10.2009 (**Anlage 31**), mit der Frage der Nichtigkeit des notariellen Kaufvertrages (**Anlage 1**) zu befassen. Die

MAXIMUM Industrie- und Gewerbeholding GmbH hatte Vollstreckungsabwehrklage gegen den beurkundenden Notar [REDACTED] erhoben, der die Vollstreckung aus der Kostenfestsetzung seiner Gebühren aus der Streitverkündung gegen die MAXIMUM Industrie- und Gewerbeholding GmbH betrieb.

Auch wenn das Gericht einen Schadenersatzanspruch gegen den beurkundenden Notar ablehnt, stellt es jedoch in den Urteilsgründen eindeutig fest, dass der notarielle Kaufvertrag UR-Nr. 96/1993 des Notars [REDACTED] gemäß § 313 BGB a.F. in Verbindung mit §§ 125, 139 BGB formnichtig ist.

Das Landgericht Potsdam und das Landgericht Berlin haben die Frage der Vertragsnichtigkeit unvoreingenommen jeweils als Kollegialgericht geprüft und sind übereinstimmend zu dem eindeutigen Ergebnis der Vertragsnichtigkeit gekommen.

Auch hierdurch wird die Willkürlichkeit der ergebnisorientierten Entscheidungen des Kammergerichts, des Bundesgerichtshofs und des Bundesverfassungsgerichts besonders ersichtlich.

Wir übergeben hierzu auch Rechtsgutachten von anerkannten deutschen Notarrechtlern, den Professoren Dr. Günter Brambring und Dr. Rainer Kanzleiter, die sich konkret mit der Frage der Wirksamkeit der streitgegenständlichen Urkunde auseinandergesetzt haben. Professor Dr. Kanzleiter ist Notar in Neu-Ulm und Honorar-Professor für Zivilrecht an der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg seit 1994. Professor Dr. Kanzleiter ist Vorsitzender Vorstand der Deutschen notarrechtlichen Vereinigung e.V., Würzburg und kommentiert im Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch (C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung) den früheren § 313 BGB sowie den heutigen § 311 b BGB. Professor Dr. Günter Brambring ist Notar in Köln und seit 1989 Honorar-Professor an der Universität zu Köln. Professor Dr. Brambring ist Mitherausgeber der Deutschen Notar-Zeitschrift und Verfasser zahlreicher wissenschaftlicher Publikationen, insbesondere auch zum Grundstückskauf. Er war auch Mitglied des Vorstandes des Instituts für Notarrecht, Würzburg.

Beide Professoren kommen in ihren Rechtsgutachten übereinstimmend zu dem eindeutigen Ergebnis der Nichtigkeit des Vertrages.

Wir übergeben die gutachterliche Äußerung des Prof. Dr. Kanzleiter vom 10.12.2007 (**Anlage 32**) sowie seine weitere Stellungnahme vom 30.06.2008 (**Anlage 33**). Weiterhin übergeben wir

ein Gutachten des Prof. Dr. Brambring vom 12.12.2007 (**Anlage 34**) sowie dessen Ergänzung vom 26.05.2008 (**Anlage 35**).

Darüber hinaus übergeben wir einen Aufsatz von Prof. Dr. Holger Altmeyen, der in Reaktion auf das den ebenfalls hier verfahrensgegenständlichen Vertrag betreffende Urteil des Kammergerichts vom 04. November 2005 erschienen ist. In diesem Urteil hatte das Kammergericht erstmals unter Missachtung der Rechtslage die Wirksamkeit des hier verfahrensgegenständlichen Vertrages unterstellt, indem es die Klage der hiesigen Beschwerdeführerin und der weiteren auf Käuferseite vertragsbeteiligten Breuer GmbH (heute: Merlin Unternehmensverwaltung GmbH) auf Feststellung eben der Nichtigkeit des Vertrages abgewiesen hatte. Der Aufsatz ist in der NJW 2006, 3761 f. erschienen (**Anlage 36**). Auch Prof. Dr. Altmeyen teilt die Auffassung, dass der Vertrag vom 27./28.04.1993 eindeutig nichtig ist.

Der verfahrensgegenständliche Vertrag hat in materieller Hinsicht insgesamt der notariellen Beurkundung bedurft und der beurkundende Notar [REDACTED] hat bei der Beurkundung zwingendes Beurkundungsrecht verletzt.

Die mit der Sache befassten Gerichte hatten bei der Entscheidung der Frage der Nichtigkeit keinen Beurteilungsspielraum. Die Nichtigkeit des Vertrages ergibt sich offensichtlich aus der Urkunde selbst und aus dem Gesetz. Dennoch hat das Kammergericht unter offener Missachtung des Gesetzes mit nicht nachvollziehbarer Begründung anders entschieden. Das Urteil des Kammergerichtes stellt das notarielle Beurkundungsverfahren förmlich auf den Kopf und die streitigen Rechtsfragen haben daher grundsätzliche Bedeutung.

Der Bundesgerichtshof und das Bundesverfassungsgericht haben trotz des offenbaren Gesetzesverstößes des Kammergerichts die Entscheidung ohne Begründung nicht aufgehoben.

Die jeweils begründungslosen Zurückweisungen des Nichtzulassungsantrags und der Anhörungsrüge durch den Bundesgerichtshof und auch die Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde durch das Bundesverfassungsgericht sind für die Beschwerdeführerinnen nicht nachvollziehbar und verletzen diese in ihren Rechten. Die Begründungslosigkeit beruht darauf, dass in der Sache eindeutig nur die Feststellung der Vertragsnichtigkeit am Ende der ordnungsgemäßen Prüfung durch die Gerichte erfolgen kann. Mangels Verfügbarkeit entsprechender Argumente wäre eine Begründung einer anders lautenden Entscheidung nicht möglich gewesen und hätte die obersten Gerichte der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich

der politischen Motivation entlarvt, weshalb auf Begründungen vorzugsweise vollständig verzichtet wurde.

Die vollständige Begründungslosigkeit bei der Entscheidung des Bundesgerichtshofes ist auch untypisch. In der Regel nimmt der Bundesgerichtshof auch bei einer ablehnenden Entscheidung im Verfahren über die Nichtzulassungsbeschwerde kurz zum wichtigsten Rechtsproblem Stellung.

b) Hierdurch Verletzung von Art. 6 EMRK

Die Beschwerdeführerin ist durch die angegriffenen Entscheidungen in ihrem Menschenrecht aus Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK auf ein faires Verfahren verletzt.

Art. 6 EMRK bestimmt in Abs. 1, dass jede Person ein Recht darauf hat, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird.

Der Schutzbereich des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK ist ohne weiteres eröffnet. Ein faires Verfahren setzt voraus, dass das erkennende Gericht sich bei der Entscheidung über die Streitigkeit an geltendes Recht und Gesetz hält. Zwar ist nicht jede Gesetzesverletzung zugleich auch ein Eingriff in das Recht einer Person auf ein faires Verfahren, jedoch ist das Menschenrecht auf ein faires Verfahren dann verletzt, wenn ein Gericht sehenden Auges wissentlich und willentlich aus sachfremden Erwägungen heraus eine dem geltenden Gesetz offensichtlich widersprechende Entscheidung trifft.

Gerade dies ist vorliegend der Fall.

Im Einzelnen setzt die Anwendung von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK in Bezug auf Zivilverfahren voraus, dass es sich um die Entscheidung über ein Recht des Beschwerdeführers handelt. Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 ist demnach, dass dem Beschwerdeführer ein materieller Rechtsanspruch nach innerstaatlichem Recht zusteht, der ihm aber durch die nationalen Gerichte rechtswidrig versagt wird. Hierbei sind für die Feststellung eines materiellen Rechts die Vorschriften des nationalen Rechts in der Auslegung durch die nationalen Gerichte maßgeblich.

Die Rechtsposition des Beschwerdeführers nach nationalem Recht kann sowohl einen Anspruch als auch eine Forderung betreffen, wie sich bereits aus dem Wortlaut von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK ergibt.

In dem der Beschwerde zugrunde liegenden Ausgangsverfahren wurde über Rückabwicklungsansprüche und die Wirksamkeit bzw. Nichtigkeit eines weitreichenden Unternehmens-Kaufvertrages gestritten. Die dem innerstaatlichen Gericht zur Entscheidung gestellten Fragen betreffen daher ohne weiteres Rechte der Beschwerdeführerin im Sinne von Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK.

Die Beschwerdeführerin hat Rückabwicklungsansprüche, insbesondere Zahlungsansprüche gegenüber der Verkäuferseite geltend gemacht und diese mit der Nichtigkeit des verfahrensgegenständlichen Vertrages begründet.

Es handelt sich bei diesen Ansprüchen ohne weiteres um ein Recht im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK.

Art. 6 Abs. 1 EMRK setzt weiterhin, soweit vorliegend von Interesse, voraus, dass es sich um ein zivilrechtliches Verfahren handelt. Dies ist vorliegend eindeutig gegeben. Die Parteien stritten über die Wirksamkeit eines zivilrechtlichen Vertrages vor Gerichten der Zivilgerichtsbarkeit und um die aus der Unwirksamkeit des Vertrages resultierenden Ansprüche. Es handelte sich keinesfalls um ein Verfahren, das typischerweise dem Kernbereich des öffentlichen Rechts der Bundesrepublik Deutschland zugeordnet ist.

Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK gewährt eine Vielzahl von Verfahrensgarantien. Den Kern der Verfahrensgarantien bildet der Grundsatz des fairen Verfahrens. Der Grundsatz des fairen Verfahrens ist dann nicht mehr gewährleistet, wenn ein Gericht bei der Entscheidung einer Sache geltendes Gesetz einfach außer Acht lässt, um ein dem Staat unerwünschtes Ergebnis zu vermeiden.

Dies ist vorliegend der Fall. Es kann keinen Zweifel daran geben, dass der streitgegenständliche notarielle Kaufvertrag nach der für die damalige Beurkundung maßgeblichen Rechtslage nicht wirksam beurkundet wurde und daher nichtig ist.

Trotz Vorliegen der Rechtsgutachten der Professoren Kanzleiter und Brambring und des nachgewiesenen Umstandes, dass nur Teile des Anlagevermögens veräußert wurden, wurde der dies ausdrücklich beantragenden Beschwerdeführerin jedwedes konkrete Rechtsgespräch im Verfahren verwehrt. Angesichts der vorstehend geschilderten eindeutigen Rechtslage zu Gunsten der Beschwerdeführerin wollte sich insbesondere das Kammergericht zu keinem

Zeitpunkt des Verfahrens mit den Argumenten der Beschwerdeführerin auseinandersetzen und hat lediglich wörtlich darauf hingewiesen, dass zum Nachlesen der richterlichen Auffassung dann das Urteil da sei.

Es wäre angesichts der eindeutigen Rechtslage dem Kammergericht in Anbetracht des konkreten Sachverhaltes nicht möglich gewesen, seine unhaltbare Position zu vertreten. Das Kammergericht konnte nur auf formalem Wege den vordergründigen Schein durch an der Sache vorbeigehenden Beweisaufnahmen und einem Urteil wahren, welches die Kernfragen ignoriert. Bundesgerichtshof und Verfassungsgericht sanktionieren dies mit weitgehend begründungslosen Entscheidungen.

Die Beschwerdeführerin wurde damit zum reinen Objekt staatlichen Handelns degradiert.

Durch das Negieren der Vertragsnichtigkeit haben sich die Gerichte des Ausgangsverfahrens bei ihren Entscheidungen von sachfremden Erwägungen leiten lassen und nicht von Recht und Gesetz. Es handelt sich demnach um eklatante Rechtsverstöße der Ausgangsgerichte und damit willkürliche Entscheidungen, die für die Beschwerdeführerin weitreichende finanzielle Konsequenzen haben, die die weitere Existenz der Beschwerdeführerin insgesamt in Frage stellen.

Durch die Entscheidungen hat letztlich die Bundesrepublik Deutschland als Rechtsträger der damaligen Treuhandanstalt und heutigen Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben und hierüber auch Alleingesellschafter der Maschinenbau Babelsberg GmbH einen erheblichen ungerechtfertigten Vorteil auf Kosten der Beschwerdeführerinnen.

Außerdem verlangen die Verkäuferseite, der Streitverkündete Notar [REDACTED] und die Staatskasse von der Beschwerdeführerin den Ausgleich der immensen Verfahrenskosten.

Der Beschwerdeführerin ist die Begleichung sämtlicher dieser Forderungen auf einmal nicht möglich, so dass sie bei den Kostengläubigern um Ratenzahlung ersucht hat und so bisher einen Insolvenzantrag vermeiden konnte. Wir verweisen hierzu auch auf die nachfolgenden Ausführungen und Nachweise, welche im Zusammenhang mit der Beanspruchung der gerechten Entschädigung eingereicht werden. Durch die Kostenforderungen, die der Beschwerdeführerin gegenüber im Zusammenhang mit dem Ausgangsverfahren geltend gemacht werden, ist diese massiv in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedroht.

Notar [REDACTED] hat bereits wegen einer Kostenforderung in Höhe von insgesamt € 201.507,66 incl. Zinsen und Kosten der Zwangsvollstreckung aus Kostenfestsetzungsbeschluss des Landgerichts Berlin vom 07. Juli 2008 die Zwangsvollstreckung im Wege eines Zwangsvollstreckungsauftrags durch Frau Obergerichtsvollzieherin beim Amtsgericht Potsdam

betrieben, wie sich aus anliegender Mitteilung vom 09.10.2009 (**Anlage 37**) ergibt.

Parallel hatte er einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss des Amtsgerichts Potsdam vom 23. Juni 2009 wegen eines Anspruchs in Höhe von € 180.760,- zuzüglich Zinsen in Höhe von € 15.818,61 und weiterer Kosten der Zwangsvollstreckung erwirkt und hiermit Bankverbindungen bei der in Berlin sowie bei der in Berlin gepfändet (**Anlage 38**). Zuvor hatte Notar bereits am 19. Juni 2009 ein vorläufiges Zahlungsverbot der zustellen lassen (**Anlage 39**).

Die Kosten des Streitverkündeten Notars wurden der Beschwerdeführerin auferlegt, weil diese in Folge der falschen Beurteilung der Frage der Nichtigkeit des streitgegenständlichen Kaufvertrages den Prozess ganz überwiegend verloren hat. Bei richtiger Entscheidung wären die Kosten der Verkäuferseite auferlegt worden und die Beschwerdeführerin wäre hiermit nicht belastet worden.

Gerade die Tatsache, dass der Notar, welcher die Nichtigkeit des verfahrensgegenständlichen Vertrages zu vertreten hat, aufgrund der falschen Entscheidungen im Ausgangsverfahren gegenüber der Beschwerdeführerin noch einen Kostenerstattungsanspruch zugesprochen bekam und er bzw. seine Kanzlei quasi an seinem eigenen Fehler noch erhebliche Beträge von mehreren Hunderttausend Euro auf Kosten der Beschwerdeführerin erhält, ist für diese nicht mehr nachvollziehbar.

Der eigentliche Schädiger wird für seinen Fehler noch durch die Deutsche Justiz belohnt.

Auch die Verkäuferseite betreibt wegen dieser Kosten die Zwangsvollstreckung gegenüber der Beschwerdeführerin, wie sich aus anliegendem Zwangsvollstreckungsauftrag vom 07.05.2010 nebst Mitteilung der Obergerichtsvollzieherin vom 16.06.2010 ergibt (**Anlage 40**).

3. Angemessene Entschädigung

Gemäß Art. 41 EMRK beantragen wir, der Beschwerdeführerin eine gerechte Entschädigung zuzusprechen, die die Versagung der Ansprüche der Klägerin durch die nationalen Gerichte auf

Zahlung und Auskunft, insbesondere aber auch die immensen Verfahrenskosten der Beschwerdeführerin, die ihr durch das Ausgangsverfahren vor den nationalen Gerichten entstanden sind, berücksichtigt.

Bei richtiger Entscheidung hätte der Beschwerdeführerin als Rückabwicklungsanspruch der mit Zahlungsantrag über DM 5.152.500,00 nebst Zinsen von 7,63 % p.a. seit 17. August 1995 geltend gemachte Betrag als Teilbetrag der Rückabwicklungsforderung zugesprochen werden müssen. Es wurde dargelegt, dass die Beschwerdeführerin im Zuge der Vertragsdurchführung an die Verkäuferseite erheblich höhere Beträge geleistet hat, so dass dieser Zahlungsantrag in jedem Falle begründet war. Dieser Betrag ist daher bei der Bestimmung der gerechten Entschädigung zu berücksichtigen. Zudem hätte die Beschwerdeführerin weitere Rückabwicklungsforderungen gehabt.

Darüber hinaus hätte die Beschwerdeführerin bei richtiger Entscheidung im Rechtsstreit obsiegt und wäre nicht mit Kosten belastet worden. Außerdem wären die der Beschwerdeführerin selbst im Verfahren entstandenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Verkäuferseite auferlegt worden und von dieser zu tragen gewesen. Da hinter der Verkäuferseite letztlich die Bundesrepublik Deutschland steht, wären die Ansprüche auf Kostenerstattung auch ohne weiteres realisierbar gewesen. Insbesondere durch die in Folge der Feststellungswiderklage der Verkäuferseite herbeigeführte immense Streitwerterhöhung führte zu einer ganz erheblichen Kostenmehrbelastung auf Seiten der Beschwerdeführerin. Zusätzlich hätte sie auch nicht die Kosten des der Verkäuferin als Streithelfer beigetretenen Urkundsnotars [REDACTED] zu tragen gehabt, ebenso nicht die Gerichtskosten.

Da der Gegenstandswert des Ausgangsverfahrens in der Berufungsinstanz und für die Nichtzulassungsbeschwerde vor dem Bundesgerichtshof aufgrund der Widerklage der Verkäuferinnen auf Feststellung der Wirksamkeit des Vertrages vom Kammergericht mit Beschluss vom 08.11.2005 (**Anlage 41**) auf € 23.555.255,00 festgesetzt wurde, waren auch die Prozesskosten, das heißt, Gerichtskosten, fremde Anwaltskosten und eigene Anwaltskosten, die letztlich unserer Mandantin auferlegt wurden ganz erheblich. Der Gegenstandswert des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens wurde mit Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 07.05.2009; Az. V ZR 92/08 (Anlage 3) gar auf € 26.689.687,-- festgesetzt.

Gegen die Beschwerdeführerin wurde und wird sowohl von Verkäuferseite als auch von Seiten des dem Ausgangsrechtsstreit als Streithelfer der Verkäuferseite beigetretenen Notars [REDACTED], der den verfahrensgegenständlichen Vertrag beurkundet hatte, wegen der diesen

Parteien entstanden und aufgrund der Kostenentscheidungen im Ausgangsverfahren von der Beschwerdeführerin zu erstattenden Verfahrenskosten die Zwangsvollstreckung betrieben.

Die Beschwerdeführerin konnte bisher Raten auf die erheblichen Kosten leisten und dadurch einen Insolvenzantrag vermeiden. Die Begleichung der Forderungen in einer Summe war und ist der Beschwerdeführerin wirtschaftlich nicht möglich. Infolge der hohen Kostenlast ist es der Beschwerdeführerin allerdings nicht mehr möglich gewesen, Ihren ansonsten erfüllbaren Verpflichtungen gegenüber dem finanzierenden Kreditinstitut, der Kreissparkasse Köln nachzukommen. Die Existenzbedrohung setzt sich daher fort und nur ein derzeit vereinbartes Moratorium gewährt der Beschwerdeführerin kurzfristigen Aufschub.

Insgesamt sind der Beschwerdeführerin die nachfolgend aufgeführten Kosten im Ausgangsverfahren entstanden, welche bei richtiger Entscheidung des Ausgangsverfahrens nicht von der Beschwerdeführerin zu tragen gewesen wären:

Die Kosten der Verkäuferseite wurden der Beschwerdeführerin gegenüber wie folgt festgesetzt:

Mit Kostenfestsetzungsbeschluss des Landgerichts Berlin vom 10. Juni 1996 sind gegen die Beschwerdeführerin Kosten der Verkäuferseite in Höhe von DM 61.740,63 (das entspricht € 31.567,48) nebst Zinsen von 4 % seit dem 10.05.1996 für die Verfahrenskosten der ersten Instanz festgesetzt worden (**Anlage 42**).

Mit Beschluss des Kammergerichts Berlin vom 30.11.2009 wurden die für das Berufungsverfahren von der Beschwerdeführerin an die Verkäuferseite zu erstattenden Kosten auf € 379.472,49 nebst Zinsen in Höhe von 5 % Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 16.04.2008 festgesetzt (**Anlage 43**).

Mit Beschluss des Landgerichts Berlin vom 08.01.2010 sind zugunsten der Verkäuferseite Kosten in Höhe von € 232.325,71 nebst Zinsen in Höhe von 5 % Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 25.05.2009 für die im Verfahren vor dem Bundesgerichtshof entstandenen Kosten festgesetzt worden (**Anlage 44**).

Insgesamt erreichen daher die von der Beschwerdeführerin an die Verkäuferseite zu erstattenden Kosten einen Gesamtbetrag von € 643.365,68 zuzüglich Zinsen.

Weiterhin wurden zu Gunsten des Streithelfers der Verkäuferseite Herrn Notar [REDACTED] mit Beschluss des Landgerichts Berlin vom 07.07.2008 die von der Beschwerdeführerin zu

erstattenden Kosten des Berufungsverfahrens auf € 180.760,00 nebst Zinsen in Höhe von 5 % Punkten über dem Basiszinssatz seit 24.04.2008 festgesetzt (**Anlage 45**).

Der Beschwerdeführerin selbst sind in dem Ausgangsverfahren die nachfolgend aufgeführten Anwaltskosten im Berufungsverfahren, dem Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren und in dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht entstanden.

Die ursprünglich im Berufungsverfahren beauftragten Rechtsanwälte [REDACTED] [REDACTED] beehrten von der Beschwerdeführerin Zahlung der gesetzlichen Gebühren von über € 200.000,-. Wie bereits zuvor erwähnt, hat die Beschwerdeführerin gegen diese Kostenforderung Einwände erhoben, insbesondere wurde vorgebracht, dass die Rechtsanwälte [REDACTED] die Frage der Formnichtigkeit des verfahrensgegenständlichen Kaufvertrages übersehen und damit ihre anwaltlichen Pflichten verletzt hatten. Dieses Verfahren wurde erstinstanzlich mit dem als Anlage 30 vorliegenden Urteil des LG Potsdam vom 20.04.2009 (Az. 12 O 324/07) entschieden, wogegen die Beschwerdeführerin Berufung zum Brandenburgischen Oberlandesgericht erhoben hat. Letztlich haben sich die Parteien dort auf einen Vergleich geeinigt, wonach die Beschwerdeführerin und die weitere ,in einem Parallelverfahren beteiligte MERLIN Unternehmensverwaltung GmbH an die Rechtsanwälte [REDACTED] einen Vergleichsbetrag in Höhe von € 75.000,- zu zahlen haben. Gegenstand dieses Verfahrens vor dem Landgericht Potsdam waren jedoch die Gebührenforderungen aus zwei parallel geführten Rechtsstreiten, so dass von diesem Vergleichsbetrag lediglich ein Anteil von 50 %, das heißt, ein Betrag von € 37.500,- das der Individualbeschwerde zu Grunde liegende Ausgangsverfahren betrifft. Der Vergleich wurde mit Beschluss des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 22.12.2010 beschlossen (**Anlage 46**).

Darüber hinaus waren die Unterfertigten für die Beschwerdeführerin im Ausgangsverfahren tätig. Für die Bearbeitung der Angelegenheit im Berufungsverfahren wurden von den Unterfertigten der Beschwerdeführerin mit Kostenrechnung vom 29.10.2007 € 26.389,10 netto, zuzüglich MWSt. von € 5.013,92, d. h. insgesamt € 31.403,02 in Rechnung gestellt (**Anlage 47**), mit Kostenrechnung vom 14.03.2008 wurden weitere € 65.535,83 zuzüglich MWSt. in Höhe von € 12.451,81, zuzüglich Auslagen in Höhe von € 142,50, d. h. mithin insgesamt € 78.130,14 in Rechnung gestellt (**Anlage 48**).

Mit Kostenrechnung vom 08.12.2008 wurden der Klägerin weitere € 6.700,- zuzüglich MWSt. in Höhe von € 1.273,-, d. h. insgesamt € 7.973,- in Rechnung gestellt (**Anlage 49**). Diese Kosten

sind im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Nichtzulassungsbeschwerde zum BGH entstanden.

Bei der Bestimmung des der Beschwerdeführerin entstandenen Schadens sind nur die Nettobeträge ohne Umsatzsteuer zu berücksichtigen, da die Beschwerdeführerin vorsteuerabzugsberechtigt ist. Die Summe der von der Beschwerdeführerin für die Unterfertigten und die Rechtsanwälte [REDACTED] im Ausgangsverfahren vor dem Kammergericht und zur Vorbereitung der Nichtzulassungsbeschwerde aufgewendeten Nettobeträge beträgt damit **€ 136.267,43**.

Für das Verfahren über die Nichtzulassungsbeschwerde vor dem Bundesgerichtshof musste die Beschwerdeführerin an den insoweit beauftragten Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof [REDACTED] insgesamt **€ 187.690,80** zuzüglich USt. in Höhe von € 35.661,25, d. h. mithin insgesamt **€ 223.352,05** leisten (**Anlage 50**).

Für die Verfassungsbeschwerde, welche von Herrn Prof. Dr. Rüdiger Zuck erhoben wurde, musste die Beschwerdeführerin einen weiteren Betrag in Höhe von **€ 67.226,89** zuzüglich MWSt. in Höhe von € 12.773,11, d. h. mithin insgesamt **€ 80.000,-** leisten (**Anlage 51**).

Insgesamt hat die Beschwerdeführerin daher an eigene Anwälte im Ausgangsverfahren vor dem Kammergericht, dem BGH und dem Bundesverfassungsgericht einen Betrag von zumindest **€ 391.185,12 (netto)** aufwenden müssen, welcher bei der Bestimmung der gerechten Entschädigung zu berücksichtigen ist.

Weiterhin wurden die Gerichtskosten der Verfahren mit Kostenrechnungen der Kosteneinzugsstelle der Justiz bei dem Amtsgericht Spandau vom 11.09.2008 über **€ 274.356,54 (Anlage 52)** für das erstinstanzliche Verfahren und die Berufungsinstanz berechnet sowie mit Kostenrechnung der Rechnungsstelle des Bundesgerichtshofs vom 20.05.2009 über **€ 163.112,00 (Anlage 53)** das Verfahren über die Nichtzulassungsbeschwerde abgerechnet.

Insgesamt ist der Beschwerdeführerin daher allein ein Kostenschaden bezüglich fremder und eigener Anwaltskosten und Gerichtskosten des Ausgangsverfahrens in Höhe von **€ 1.652.779,34 zzgl. zu zahlender Zinsen** entstanden, der bei der Entscheidung über die gerechte Entschädigung zu berücksichtigen ist.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Beschwerdeführerin zu Unrecht im Rechtsstreit unterlegen ist und ihr daher ihre Rückabwicklungsansprüche von DM 5.152.500,00 (**dies entspricht: € 2.634431,42) nebst Zinsen** zu Unrecht versagt wurden. Auch dieser Betrag ist daher bei der Bestimmung der gerechten Entschädigung zu berücksichtigen.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'S. Wenk', written in a cursive style.

Dr. Wenk, Rechtsanwältin